

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

49. Jahrg.

Abonnementpreis: Vierteljährlich 65 Pfennig, monatlich 22 Pfennig, auschl. Postbestellgebühr. Erscheinungstage des Kor.: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. — Sächlich 150 Nummern.

Leipzig, den 14. Oktober 1911.

Anzeigenpreis: Arbeitsmarkt-, Versammlungs-, Vergütungsinserate usw. 15 Pfennig die Zeile; Käufe, Verkäufe und Empfehlungen aller Art 50 Pfennig die Zeile. Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 118.

Nach den Tarifverhandlungen.

II.

In der Beilage und übergehend in das Hauptblatt der heutigen Nummer finden unsere Leser das vom Tarifamt angefertigte Beschlusprotokoll über die Beratungen des Tarifausschusses vom 25. September bis 7. Oktober. Es ist wesentlich ausführlicher als das über die Tarifverhandlungen im Jahre 1906. Die Kollegen sind daher in der Lage, sich eingehender darüber zu informieren, wie die Tarifrevision sich gestaltete und welche große Widerstände es zu überwinden galt, bis das in die Scheuer gefahren werden konnte, was die Gehilfenvertreter mit heimgebracht haben.

Die Umfanglichkeit des Beschlusprotokolls nötigt uns, eine große Reihe von Punkten bis zur nächsten Nummer für eine Besprechung zu verschieben, da eine Überschreitung des Umfangs von zwölf Seiten eine faktische Unmöglichkeit ist.

Wenn man an autoritativer Stelle mit einer dreiwöchigen Dauer der Tarifverhandlungen gerechnet hatte und trotzdem eine Begrenzung auf dreizehn Tage ermöglicht wurde, so ist dies das beste Zeugnis dafür, wie anstrengend gearbeitet worden ist. Man kann es als ausgeschlossen betrachten, daß eine noch längere Dauer überhaupt möglich ist. Wenn während der Berliner Tage so oft von einer Überspannung des Tarifgemeinschaftsgedankens die Rede war, die man auf Seiten der Gehilfen vorhanden wähnte, so kann mit viel größerem Rechte von einer Überspannung der Anforderungen an das geistige und physische Leistungsvermögen der Verhandlungsteilnehmer und im besondern noch der Kommissionsmitglieder gesprochen werden. Das Menschmögliche war damit bis zum Äußersten erreicht, und wenn während dieser dreizehn Tage die häufig wiederkehrende Behauptung von einem Zurückhalten der Leistungen im Buchdruckgewerbe gütlich ad absurdum geführt werden konnte, so mit der ausdauernden Tätigkeit der Prinzipals- und Gehilfenvertreter, die im strikten Gegensatz zu allen Bestrebungen auf Arbeitszeitverkürzung täglich ein Stundenpensum erlebigen das dem Sozialpolitiker die Haare zu Berge steigen lassen läßt, hingegen denjenigen als nachahmenswert für die Berufspraxis erscheinen dürfte, die in einer Verlängerung mehr Vorteile erblickten als in einer Verkürzung. Hoffentlich tritt der Tarifausschuß für seine eigne Tätigkeit einmal der Frage der Verkürzung näher, denn es ist nicht gut, wenn eine so illustre Körperschaft ein schlechtes Beispiel abgibt.

Daß bei den Tarifverhandlungen die Verkürzung der Arbeitszeit eine heiß umstrittene Forderung sein würde, prophezeiten wir schon in den Artikeln „Die soziale Lage der Gehilfen“. So schwierig, wie sich dieser Punkt in Wirklichkeit gestaltete, das war aber doch nicht vorauszusetzen. Die Prinzipale, die sich zunächst völlig ablehnend in dieser Frage verhielten, erklärten dann, daß für sie eine Verringerung der Arbeitsstunden im Handfasse diskutabel wäre, daß sie aber wegen der besseren Ausnutzung der Maschinen — diesmal ein Hauptmoment der Prinzipalität und noch mehr der Verleger — nicht den Wünschen der Gehilfenchaft auf Verkürzung um eine halbe Stunde täglich nachkommen können. Nebenher bildete die Frage, ob

tägliche oder wöchentliche Arbeitszeit, einen harten täglichen Differenzpunkt. Im Kommentar ist infolge der für die Frauenarbeit erlassenen gesetzlichen Bestimmung eines früheren Arbeitschlusses an den Sonnabenden und des dadurch bedingten Einholens der ausfallenden Arbeitszeit an einem andern Tage bereits von einer wöchentlichen Arbeitszeit die Rede. Wenn nun gehilfenseitig trotzdem auf der täglichen Arbeitszeit bestanden wurde, so hauptsächlich deshalb, weil die von der Prinzipalität im § 1 gewünschte unterschiedliche Verteilung der Arbeitsstunden uns zu sehr, von dem Grundsatz einer täglichen Arbeitszeit zu abweichend erschien. Die Prinzipalität erklärte sich schließlich zu einigem Entgegenkommen in der Arbeitszeitfrage bereit, machte jedoch davon eine Beschränkung der materiellen Zugeständnisse abhängig. Darauf konnten aber die Gehilfenvertreter nicht eingehen, und so kam es denn, daß unsererseits lieber überhaupt auf eine Verkürzung verzichtet wurde. Nachdem noch einige Zwischenversuche gemacht, prinzipalsseitig aber abgelehnt waren, gelang schließlich unter Aufrechterhaltung der von der Gehilfenvertretung als äußerste Bedingung gestellten Lohnforderung eine Verständigung auf der Basis, daß die deutsche Arbeitszeit auf wöchentlich 53 Stunden bemessen wurde, die nicht willkürlich, sondern auf längere Zeit hinaus für die einzelnen Tage abweichend, d. h. die Fertigstellung bestimmter periodischer Arbeiten berücksichtigend, vereinbart werden kann, wobei gegenseitige Loyalität zur Voraussetzung gemacht wird. Die Verschiebung wurde auch nicht in dem von der Prinzipalität gewünschten Umfange zugelassen, sondern auf höchstens $9\frac{1}{2}$ Stunden an einem Tage festgesetzt. Die tägliche Arbeitszeit wurde in der alten Weise belassen, was schon für eine korrekte Berechnung der Überzeitarbeit notwendig ist. Bei der englischen Arbeitszeit tritt keine Veränderung ein, sie beträgt $8\frac{3}{4}$ Stunden täglich und $8\frac{1}{4}$ Stunden an den Sonnabenden. Bei Neueinführung ist jedoch die wöchentliche Fixierung tariflich zulässig, und zwar mit $52\frac{1}{2}$ Stunden.

Bei der Ausnahmebestimmung zu dem § 1 ist infolgedessen eine Verbesserung eingetreten, als für die Folge nur noch für Orte unter 10 000 Einwohnern (bisher 20 000) eine längere als die tarifliche Arbeitszeit genehmigt werden kann. Mit den Ausnahmebestimmungen soll jedoch fortan die Tendenz größerer Einschränkung befolgt werden. Ist die Zahl der in Betracht kommenden Orte, Firmen und Gehilfen auch nur eine geringe, so ist ihre künftige Verminderung doch zu begrüßen.

Zu der halben Stunde von 1906 wäre also nochmals eine halbe Stunde gekommen, so daß wir uns nunmehr um eine Stunde wöchentlich von dem Neunfundentag entfernt hätten. Wir brauchen uns keinen Illusionen hinzugeben: es wird auch in Zukunft in dieser Frage nur sehr langsam vorwärts gehen. Daß die Arbeiter in den übrigen Gewerben damit ebenfalls ihre liebe Not haben, wird jeder Kenner der Verhältnisse wissen. Wenn in diesem Sommer den Buchbindern eine um etwas größere Arbeitszeitverkürzung gelang, so ist dabei zu berücksichtigen, daß nicht ein ganzes Gewerbe, sondern nur drei Großstädte daran teilnehmen, und daß obendrein das Berechnen in Berlin, Leipzig und Stuttgart bei den Buchbindern all-

gemein ist, während bei uns nur noch 11 Proz bislang berechnet. Das ergibt große Unterschiede so daß ein nackter Vergleich hier nicht opportun wäre.

Die von denjenigen Zeitungsgebern, die eine bis abends 9 Uhr tagtäglich sich ausdehnende Arbeitszeit haben (was vielfach in den größeren Provinzorten der Fall ist), geäußerten Wünsche konnten nur soweit Erfüllung finden, als von den betreffenden Prinzipalen die Erwartung ausgesprochen wurde, mehr als das Minimum für diese wirklich ungünstig gelegene Arbeitszeit zu bezahlen. Da die hier in Betracht kommenden Firmen für gewöhnlich nicht zu den schlechtgestellten zu zählen sind, so werden sie der vom Tarifausschuß ausgesprochenen Empfehlung wohl bereitwillig nachkommen.

Die zum § 2 gestellten, die Pausen betreffenden Anträge wurden zurückgezogen. Man sicherte sich auch hier eine entgegenkommende Handhabung zu.

In Nr. 116 berichteten wir bereits kurz über die beschlossene Erhöhung des Minimums. Die Prinzipale hatten sich die Sache anders gedacht, und es wäre auch anders gekommen, wenn die herrschende Teuerung nicht eine gar so deutliche Sprache geredet hätte. Fest stand aber auch, daß die materielle Seite kein Grund zum Scheitern der Verhandlungen gewesen wäre, da in dieser Frage die Prinzipale noch zu dem verhältnismäßig weitesten Entgegenkommen bereit waren. Dafür bürgen auch von den führenden Prinzipalen an anderer Stelle gegebene Erklärungen. Daß aber in der Mierklasse A und B je 2 Mk. und in Klasse C 2,50 Mk. an Aufbesserung, also rund 10 Proz., erzielt wurden, ist als das erfreulichste Resultat der diesmaligen Tarifrevision zu bezeichnen. Wir glauben, es sind unter dem erfahrenen Teile der Kollegenschaft nicht gerade wenige gewesen, die eine abermalige Erhöhung um 10 Proz. nicht erwartet hatten, trotz der enormen Teuerung. Wenn dies aber dennoch, ja sogar noch mehr erzielt werden konnte, denn die durchschnittlich $2\frac{1}{2}$ Proz. ausmachenden erhöhten oder neuen 464 Sozialzuschläge fallen noch ganz bedeutend in die Waagschale, so ist das eine besondere Berücksichtigung der diesmal nicht bloß der Teuerung wegen, sondern auch aus zoll- und steuerwirtschaftlichen Gründen brennenden Wagenfrage. Mit dieser Begründung werden die Prinzipalsvertreter bei ihren Mandatgebern jedenfalls auch durchbringen, wie die Gehilfenvertreter mit der aus voller Überzeugung kommenden Versicherung, daß mehr zu erlangen nicht bloß unmöglich, sondern auch gewerbeschädigend gewesen wäre. Es ist von uns und anderen Artikelschreibern schon vor den Tarifverhandlungen betont worden, daß die aus mancherlei Ursachen eingetretenen Teuerungsverhältnisse nicht mit einem Male resp. mit der Abladung im vollen Umfang auf ein Gewerbe wettgemacht werden können. Tatsache ist ja auch, daß dies nirgends der Fall ist, und wo ein einigermaßen befriedigender Ausgleich eintritt, geschieht dies nie in einem so allgemeinen Umfange wie bei uns. Wer also von dem in dieser Beziehung Erzielten noch unbefriedigt ist, der lasse sich seine besonderen volkswirtschaftlichen Kenntnisse patentieren oder trachte dahin, das nächste Mal die so dankbare Rolle eines Gehilfenvertreters zu übernehmen. Wir zweifeln jedoch nicht im geringsten

daran, daß eine recht vernünftige Meinung in der Kollegenchaft über die materiellen Erfolge vorherrschen wird.

Dazu gehört außer der Erhöhung des Lohnsatzes für Ausgelernte von 18 auf 19,50 Mk. auch die Bestimmung, daß in den Orten mit Ausnahmebestimmungen das Minimum nur noch um 2 Mk. anstatt seither 3 Mk. erniedrigt werden kann.

Die Berechner haben allen Anlaß, mit dem Ergebnisse der Tarifverhandlungen zufrieden zu sein. Wenn auch auf Prinzipalsseite das Bestreben obwaltete, den Patetsegeern besonders entgegenzukommen, so verdanken sie doch das Durchbringen einiger Positionen ihrem speziellen Anwalte, dem Kollegen Vogenitz (Leipzig). Die durchschnittliche Erhöhung der Grundpositionen beträgt reichlich 11 Proz. Die von den Prinzipalen beabsichtigte Normierung eines Durchschnittslohnens von 50 Pf. bei vorübergehender Beschäftigung im gewissen Geld endete mit der Annahme eines Satzes von 56 Pf. Für die Verarbeitung von neuer Monotypschrift erhöht sich der Grundpreis um 2 Pf., bei gebrauchter um 1 Pf. Dieses Resultat wurde allerdings erst nach einigem Bieten und Gegenbieten erzielt. Um den Prinzipalsantrag, daß mit der Schreibmaschine hergestelltes Manuskript als gedrucktes gelten soll, entstand ein kleiner Krieg. Zweimal wurde der Antrag mit Stimmengleichheit abgelehnt, bis er dann mit den Vorbedingungen, daß wesentliche redaktionelle Änderungen nicht vorgenommen sein dürfen, sowie Korrektheit in der Interpunktion und Orthographie vorausgesetzt, Annahme fand. Ein anderer Prinzipalsantrag, der sich auf die zweisprachigen Landesteile bezieht, als welche fast ausschließlich Elsaß-Lothringen und die östlichen Grenzorte in Betracht kommen, und der dem beide Sprachen beherrschenden Seher den fremdsprachlichen Aufschlag nicht gewähren will, wurde mit der Beschränkung angenommen, daß den Betreffenden auch in grammatischer Beziehung die andere Sprache geläufig sein muß. Also findet diese Bestimmung beispielsweise nur auf die Gehilfen Anwendung, die als Eingeborene von Elsaß-Lothringen und Posen ebenso gut oder noch besser! — französisch resp. polnisch als deutsch sprechen. Die zu den §§ 33 und 38 gestellten Gehilfenanträge auf entsprechende Erhöhung des Umbrechgelbes, Zahlung des vollen Umbrechgelbes bei Satzansatz und Nichtfestsetzung des Entziehens von vorteilhaften Satzstücken fanden zum Teil ganz, zum Teil wesentlich im Sinne der Gehilfen Verabschiedung. Dabei fand auch ein altes Verlangen der Leipziger berechnenden Seher Annahme, wie überhaupt manches wettgemacht wurde dieser Gehilfenkategorie gegenüber. Bemerkenswert sei noch, daß man wieder zum alten Modus des Tausendbuchstabenpreises zurückkehrte.

Da wir mit dieser Nummer uns in einer bösen Zwangslage befinden, so muß auf die Behandlung selbst der wichtigsten übrigen Punkte für diesmal leider verzichtet werden. Wir greifen daher nur die Sparten heraus, die, abgesehen von den Maschinensehern, bisher noch nicht Erwähnung fanden.

Wie die Zusammenstellung der Sozialzuschläge erst in einer der nächsten Nummern veröffentlicht werden kann, so ist es dem Tarifamte auch im Augenblick noch nicht möglich, den Maschinensehertarif zum Abdruck zu bringen. Es muß erst noch eine eingehende Durchsicht erfolgen, damit Irrtümer vermieden werden. Wir beschränken uns daher auf einige Bemerkungen mehr allgemeiner Natur. Gehilfenseitig wirkten an den Bestimmungen für den Maschinenatz als Experten mit die Kollegen Dethloff (Hagen) für die Linotype, Lange (Berlin) für den Typograph und Wuhle (Berlin) sowie Mehger (Stuttgart) für die Monotype. Es kann als feststehend bezeichnet werden, daß die Kreise, die sich für die „Entfesselung“ der Maschine so ins Zeug legten, mit den notgedrungen von den Gehilfen gemachten Zugeständnissen keineswegs zufriedengestellt sind. Ihr Sinnen und Trachten ging weiter; man konnte das schon im Berliner Papierhaufe selbst hören. Daß das Berechnen an den Wertmaschinen freigegeben wurde und auch für den Zeitungsatz acht Stunden Seherzeit und eine halbe

Stunde Ruhezzeit festgesetzt ward, was eine Arbeitszeiterlängerung um eine halbe Stunde täglich bedeutet, sehen sie mit einem heiteren Auge an. Mit einem nassen dagegen, daß nur gelehrte Buchdrucker als Maschinen-seher beschäftigt werden dürfen, daß eine dritte Schicht im allgemeinen für unzulässig erklärt wurde, daß der Monotypetafter als Sehmashine gelten soll, daß die Arbeitszeit auf allgemein 8 1/2 Stunden und nichtwie bisher im Werkatz auf neun Stunden festgesetzt wurde, daß das Leistungsminimum nicht schon im ersten Jahre der Beschäftigung an der Maschine erreicht werden muß und an sich nicht höher ist, daß Lehrlinge nicht während des ganzen letzten Jahres, sondern nur ein halbes Jahr an der Maschine ausgebildet werden können — und dann den 25 prozentigen Lohnzuschlag für Maschinen-seher! Wenn ihnen etwas im Magen liegt, dann diese Bestimmung!! Durch ihre volle Weibehaltung stellt sich übrigens die Lohnaufbesserung der Maschinen-seher zu der der andern Kategorien wie 4:3. Das ist doch sicherlich ein schmerzstillendes Pflaster für die Zeitungsmaschinen-seher, von denen überdies das Ruhen schon jetzt nicht selten außerhalb der Arbeitszeit geschah. Wir hörten dieser Tage einen bekannten Maschinen-seher, der für seine Sparte sehr eifrig tätig ist, dahin urteilen, es müsse anerkannt werden, daß gehilfenseitig nicht anders wie geschähen gehandelt werden konnte. Diese Einsicht sollte allenthalben in den Maschinen-seherkreisen herrschen!

Bei den Druckern handelte es sich um die Apparatmaschinen, für die eine Ausnahme nur noch bei den Maschinen größeren Formats bestehen bleiben sollte, d. h. die kleineren Maschinen mit automatischem Anlegeapparate (§ 78) sollten nicht mehr als Spezialmaschinen gelten, deren jede einen Maschinenmeister zur Bedienung haben muß. Diese Bestimmung hat schon viel Staub aufgewirbelt, und es ist so mancher Stoß zu ihrer Beseitigung von den Gehilfen selbst erfolgt, wie das Tarifamt aus den bei ihm eingegangenen Anträgen zur Befreiung von dieser Vorschrift bestätigen kann. Die gehilfenseitig mit den Kollegen Hoyer und Schaaß (Berlin), Gesselbartz (Leipzig), Kiesel (Köln), Eblener (München) besetzte Kommission schlug „beschäftigt dem Plenum vor, als Spezialmaschine im Sinne des § 78 nur Apparatmaschinen von über 79 cm Zylinderumfang sowie Doppelmaschinen und Maschinen mit Doppelanlegeapparat gelten zu lassen. Für die Rotationsmaschinen trat im § 79 eigentlich nur eine Präzisierung ein: es sollen an bis 16plattigen Maschinen ein Maschinenmeister, an über 16- bis 64plattigen zwei, an 64plattigen Maschinen drei Maschinenmeister bei voller Produktion beschäftigt werden. Ist dieses indessen nicht der Fall, so kann bei den beiden letzteren Gattungen ein Maschinenmeister weniger beschäftigt werden. Wo bisher also der § 79 eine etwas legerere Auslegung erfuhr, kann sich die Notwendigkeit ergeben, mehr Maschinenmeister einstellen zu müssen. Die wenigen weiteren Angelegenheiten der Drucker, mit denen sich der Tarifausschuß resp. die Druckerexperten zu beschäftigen hatten, sind untergeordneter Natur. Die Maschinenmeisterkollegen sind also wohl durch den Ausfall ihrer speziellen Angelegenheiten manche Befürchtung losgeworden. Die Prinzipalsanträge waren hier gar nicht glücklich gefaßt, man konnte alles mögliche vermuten, z. B. auch, daß der Maschinenmeister zum Anlegen und zu Streitarbeit verpflichtet sein soll, was natürlich nicht zutrifft.

Mit den Stereotypen und Galvanoplastikern (Experten die Kollegen Wenzel [Berlin] und Pfingsten [Gannover]) ging die Sache nicht so glatt. Aus der Festsetzung einer achtkündigen Arbeitszeit für die Stereotypen wurde es nichts. Es sollen nicht noch mehr Klassen von Gehilfen geschaffen werden. Mehr Glück hatten sie mit dem Verlangen, daß Graveure und Tischler nicht als Gehilfen mitgezählt werden dürfen bei Festsetzung der Lehrlingszahl. Es wurde zwar im letzten Augenblick von Prinzipalsseite noch einmal versucht, den Gehilfenantrag zu Fall zu bringen, allein vergebens. Der Passus in einem Prinzipalsantrage, wonach die Bedeutung des Präfixes nicht als Gehilfenarbeit angesehen werden soll, ging

nicht durch, dagegen wurde das Maternstreichen als Gehilfenarbeit bezeichnet. Die übrigen Anträge blieben unberücksichtigt.

Wie aus dem Beschlußprotokoll über die Sitzung vom 4. Oktober ersichtlich, haben die Korrektoren noch weniger Glück gehabt. Ein höheres Minimum tariflich nochmals festzulegen, war man nicht bereit; es soll mit den Maschinensehern sein Bewenden haben. Da über 70 Proz. der Korrektoren überminimal entlohnt werden, wurde auch sonst dazu kein Bedürfnis als vorliegend erachtet. Die übrigen Anträge wurden als unmöglich bzw. undurchführbar charakterisiert.

Wenn nun am morgigen Tage die Gehilfenvertreter in den Kreisversammlungen über das Ergebnis der Tarifrevision von 1911 Bericht erstatten, so sind inzwischen die Kollegen in der Lage gewesen, das Beschlußprotokoll zur Kenntnis zu nehmen, das sie diesmal recht eingehend informiert. Daß wir nicht gleichzeitig unsere Besprechung abschließen können, bedauern wir sehr, aber es ist eine totale Unmöglichkeit. Diese Nummer kommt überhaupt mit Gängen und Würgen heraus. Was wir aber ausführen konnten in diesen letzten drei Nummern, muß in jedem objektiv denkenden und rechtlich fühlenden Kollegen die Ansicht reifen, daß wenn auch im einzelnen der diesmalige Tarifabschluß manchen Wunsch unberücksichtigt ließ und für 6 Proz. der Gehilfen — die Maschinen-seher — einen wenn auch nur teilweise unbefriedigenden Verlauf nahm, so doch das Gesamtergebnis ein derartiges ist, daß in allen Versammlungen Befriedigung zum Ausdruck kommen muß. Wenn andre Gewerkschaftskreise das Erzielte bereits als einen vollen Erfolg bewerten, so können unsere Kollegen mit um so mehr Recht und Überzeugung am morgigen Tag ihre Befriedigung über das Erreichte aussprechen. Wo aber das nötige Verständnis oder auch der gute Wille dazu nicht ausreichen sollten, da müßten die älteren Kollegen auftreten und der Unerfahrenheit oder der Regierungsstumpfheit vor Augen führen, was vor jetzt zwanzig Jahren sich im deutschen Buchdruckgewerbe abspielte und wie auch der beste Körpergeist damals nicht vor einer schweren Niederlage bewahren konnte.

Wir können in dieser Nummer Raumangels halber nur ein Gewerkschaftsblatt, den in Leipzig erscheinenden „Steinarbeiter“, urteilen lassen. Diese Stimme beachte man aber allenthalben und lese lieber zweimal als gar nicht das Folgende:

Die Verhandlungen, die gehilfenseitig mit großer Zähigkeit geführt wurden, haben dem Buchdruckerverband einen vollen Erfolg gebracht. Es will im gewerkschaftlichen Leben schon etwas heißen, wenn bei einer so bedeutenden Tarifverhandlung für einen großen Teil der Kollegenchaft eine zehnprozentige Lohnzulage erreicht werden kann. Wir wissen im Augenblicke noch nicht, wie sich die organisierten Buchdrucker zu dem Ergebnisse der Verhandlungen stellen, und es ist auch gar nicht unsere Sache, uns in eventuelle Debatten einzumischen. Nach unserm Empfinden haben die Buchdrucker sehr gut abgeschnitten. Gewiß kann eingemendet werden, bei der herrschenden Teuerung ist die zehnprozentige Zulage noch nicht genügend. Aber solche Kritiker müßten dann auch in den Vordergrund der Erörterung stellen, ob es einer andern Gewerkschaft möglich war, in der letzten Zeit auch nur annähernd solche Zugeständnisse erlangen zu können. Wer praktisch an Tarifverhandlungen schon öfters teilgenommen hat, wird wissen, wie schwer es ist, daß oftmals einzelne Positionen erhöht werden können, und daß sich die Unternehmer mit allen Feinheiten wehren, wenn sie auf den gesamten Tarif Prozentzuschläge gewähren sollen. Der Verband deutet den Buchdrucker hat bei diesen Verhandlungen wiederum gezeigt, daß er mit Nachdruck und Erfolg für die Interessen seiner Mitglieder gewirkt hat.

Beschlußprotokoll

über die Sitzungen des Tarifausschusses der Deutschen Buchdrucker 1911.

(Fortsetzung aus der Beilage.)

§ 13. Franke beantragt, die Bestimmung des Kommentars, wonach bei Bemessung der Lehrlingszahl für Stereotypen und Galvanoplastikern auch die Graveure und Tischler mitzurechnen sind, in den § 13 wieder aufzunehmen. Bei der Abstimmung über den Antrag ergibt sich Stimmengleichheit.

§ 20. Wogenitz beantragt eine andre Fassung, betreffend Überschriftszeilen. Da es sich hierbei nach seinen Ausführungen um eine redaktionelle Korrektur handelt, wird demselben aufbehalten, die Korrektur dem Tarifamt einzureichen.

§ 46. Dreier wünscht eine weitere Klarstellung über die Berechtigung der Ausbildung von Nichtbuchdruckern an den Sehmashinen. Der Antragsteller sowohl wie Ulrich beschränken, daß diese Beschäftigung zu einer mißbräuchlichen Anwendung führen könne, und daß diejenigen Druckereien, die diesen Beschäftigten in schlechtem Sinn ausbilden würden, sehr bald auf die Zugehörigkeit zur Tarifgemeinschaft verzichten könnten, wodurch auch die Prinzipalität zu Schaden kommen müßte.

Geheimrat Wigenstein empfiehlt den Gehilfenvertretern, die Entwicklung der Dinge in bezug auf jene Beschäftigung zu § 46 abzuwarten, und zu beachten, daß die Prinzipalität in den Verhandlungen wiederholt erklärt habe, daß sie mit der Gehilfenschaft auf Xren und Glauben verhandle, und auf diesem Grundsatze auch für die Folge miteinander verkehren wolle.

Die Angelegenheit wird damit für erledigt erklärt. Ulrich beantragt, die in der Einigungskommission beschlossene beschränkte Verantwortlichkeit der Monotypgießer in den Tarif zu übernehmen.

Es wird anerkannt, daß die gleichlautende Bestimmung für Maschinenseher in den Sehmashinentarif zu übernehmen ist.

Säuberlich beantragt, im § 50 die Arbeitszeit für Werktag nicht in Sezzzeit und Puzzeit zu gliedern, sondern zu sagen: 8 $\frac{1}{2}$ stündige Arbeitszeit.

Ferner beantragt Säuberlich, das Minimum für Gehilfen im ersten Gehilfenjahre bei den Maschinensehern nur mit 15 Proz., statt mit 25 Proz. zu besetzen.

In der Abstimmung wird der Antrag Säuberlich bezüglich § 50 abgelehnt.

Zu dem zweiten Antrage Säuberlich bringt Dr. Petersmann einen Vergleichsvorschlag ein, dahingehend, daß man 20 Proz. statt 15 Proz. sagen möge.

Geheimrat Wigenstein beantragt zu sagen: Der Prinzipal, der in seinem Betrieb einen seiner Gehilfen zum Maschinenseher ausbildet, kann über die in § 48 des Tarifs vorgesehene Frist von sechs Wochen hinaus mit 20 Proz. Aufschlag entlohnen, und zwar solange, als bis der betreffende Gehilfe die Leistung von 6400 Buchstaben erreicht hat, längstens jedoch auf die Dauer eines Jahres.

Säuberlich und Dr. Petersmann ziehen ihre Anträge zugunsten des vorstehenden Antrags zurück.

In der Abstimmung wird der Antrag mit Stimmenmehrheit abgelehnt.

§ 91. Dr. Petersmann beantragt, das Tarifamt zu ermächtigen, gewisse Veränderungen in der Vorlage zum § 91 des Tarifs vornehmen zu dürfen, und zwar im Einverständnis mit den Organisationsvertretern.

Der Antrag wird damit begünstigt, daß entgegen der Vorlage die Beschwerdebüro nur mit Prinzipalen und nicht noch mit zwei Gehilfen besetzt sein möchte. Die Gehilfen sollen erst dann berechtigt sein, in der Sache mit beraten zu dürfen, wenn auf die Mitwirkung der Gehilfenschaft bei dem Austrage der vorliegenden Beschwerde Anspruch erhoben wird. Dies würde im Tarifamt der Fall sein.

Döblin erklärt, daß die Gehilfen kein Interesse daran haben, an Beratungen teilzunehmen, die voraussichtlich mit einer Einigung enden werden. Besteht aber Aussicht, daß Verwarnung zu erteilen oder Strafanzug zu stellen ist, dann muß die Gehilfenschaft auch in den Beschwerdebüro mit gehört werden.

Nachdem durch den Vorstehenden festgestellt wurde, daß die Gehilfenschaft in bezug auf Reformierung der Ehrengerichte in weitestem Maße entgegenkommen sei, und daß es unmöglich sei, weitere prinzipielle Änderungen im § 91 vorzunehmen, wird der Antrag Dr. Petersmann: Das Tarifamt solle befugt sein, auch in prinzipieller Beziehung Änderungen am § 91 vorzunehmen, in der hierauf folgenden Abstimmung abgelehnt.

§ 92. Graßmann beantragt, die auf Seite 38 des Tarifentwurfs enthaltene Bestimmung, wonach die Schiedsgerichte einen Urteilspruch zu versagen haben, falls der Kläger wissentlich selbst tarifwidrig gehandelt, oder sich erst beim Austritt aus der Druckerei auf seine tariflichen Rechte besonnen habe, fortzulassen.

Schliebs erklärt demgegenüber, daß von einer mißbräuchlichen Anwendung dieser Bestimmung nicht gesprochen werden könnte, daß aber andererseits auch die Gehilfenschaft kein Interesse daran haben kann, wenn Gehilfen wissentlich auf tarifliche Rechte verzichten, oder sich erst als tariftreu erweisen, wenn sie die Arbeitsstätte verlassen haben. Es soll mit dieser Bestimmung, die aus dem Kommentar übernommen worden ist, einer gewissen Tariflosigkeit entgegengetreten werden.

Dr. Friedemann ist der Meinung, daß der Prinzipal doch schließlich auch auf den Gehilfen einen Druck ausgeübt haben könnte, so daß sich der letztere mit einem tarifwidrigen Arbeitsverhältnisse zufriedengeben habe. Sollten die Schiedsgerichte bei später geführten Klagen nicht entscheiden können, so würde der tarifwidrige Zustand schließlich verewigt werden.

Dr. Sohn ist entgegengelegter Auffassung, und vertritt den Standpunkt, daß an der bisherigen Bestimmung festgehalten werden müsse, wenn man eine wirkliche tarifliche Ordnung wünscht.

Nachdem noch vom Vorstehenden festgestellt wurde, daß neu eintretende Gehilfen an eine tarifwidrige Arbeitsordnung nicht gebunden seien, zieht Graßmann seinen Einspruch zurück.

§ 83. Die im § 83 vorgesehene Bestimmung, wonach in Stelle des Ausschusses Geldstrafen gezahlt werden können, und wonach bei Wiederaufnahme ein Eintrittsgeld zu zahlen ist, wird dahingehend begrenzt, daß die Geldstrafe für den Prinzipal im Höchstfalle 1000 Mk., für den Gehilfen 50 Mk. zu betragen habe; die Eintrittsgelder wird beim Prinzipal im Höchstfalle auf 100, beim Gehilfen auf 20 Mk. bemessen.

Der Tarifausschuß beschließt dementsprechend. Franke zieht seinen Antrag, wonach Tischler und Graveure in der Sezzingsfala der Stereotypen aufgeführt werden sollen, zurück.

Dr. Petersmann und Säuberlich ziehen ihre Anträge bezüglich der Entlohnung der Maschinenseher im ersten Gehilfenjahre ebenfalls zurück.

Damit werden die Anträge für die zweite Lesung des Tarifs als erledigt erklärt, und gleichzeitig wird auch die zweite Lesung des Tarifs für beendet und die Annahme des Tarifs auf die Dauer von fünf Jahren für beschlossen erklärt.

Damit ist der Schluß der Beratungen herangekommen. Geheimrat Wigenstein wirft einen Rückblick auf die der Tarifberatung in beiden Parteien vorausgegangenen Maßnahmen und Bestirungen; nimmt Bezug auf die Beschlüsse des Tarifausschusses; erwähnt eines Telegramms des inzwischen abgereisten Dr. Jänede, das derselbe als Vorsitzender des Zeitungsverlegervereins soeben im Anschluß an den Ausgang der Verhandlungen des Tarifausschusses an letzteren übermittelt habe; hebt die Sachlichkeit und friedliche Betätigung der Gehilfenvertreter, insbesondere des Verbandsvorsitzenden, hervor; erwähnt die neue Besetzung des Tarifamts; nimmt Veranlassung, dem ausscheidenden Mitgliede Kettembe zu danken; verabschiedet sich unter herzlichsten Worten gelegentlich der Amtsniederlegung als Vorsitzender des Tarifamts und wünscht seinem Nachfolger, daß es auch ihm gelingen möge, die Tariffache zu fördern und dem Gewerbe den Frieden zu erhalten.

Franke vertritt, in dem ihm zugewiesenen Amte alles zu tun, was in seinen Kräften stehe, und dankt im besondern Geheimrat Wigenstein für die Leitung der Verhandlungen, bei der er Außerordentliches geleistet hätte. (Die Versammlung schließt sich diesen Ausführungen durch Erheben von den Plätzen an.)

Dr. de Gruyter dankt in einem Abschiedsworte dafür, daß man ihn als Vertreter des Verlegervereins zu den Verhandlungen zugelassen habe, und zieht Vergleiche an dem für beide Tarifparteien sich ergebenden Resultate der Tarifberatungen.

Döblin macht auf die Schwierigkeiten der Verhandlungen aufmerksam und meint, daß wenn es gelungen ist, zu einem annehmbaren Frieden zu kommen, dies auf den erziellichen Wert der Tarifgemeinschaft bei beiden Parteien zurückzuführen sei. Sind auch beide Parteien mit den Beschlüssen nicht zufrieden, so ist doch zu konstataren, daß sich ein anderer Weg zu einer Verständigung nicht habe finden lassen.

Dr. Petersmann dankt dem Gehilfenvertreter Giesecke, der trotz seines hohen Alters sich nicht habe davon abhalten lassen, an allen Verhandlungen teilzunehmen.

Giesecke nimmt den Dank zwar an, meint aber, daß Geheimrat Wigenstein den Böwenanteil für die Leitung der Verhandlungen in Anspruch nehmen müßte, und bittet, in den Dank auch die Mitglieder des Tarifamts einbeziehen zu wollen. Im übrigen verspricht er, auch für die Folge nach bestem Wissen und Gewissen seines Amtes walten zu wollen.

Graß gibt seiner Freude Ausdruck über den friedlichen Verlauf der Verhandlungen, dankt bestens Döblin, auch Schliebs als Vorsitzenden der Einigungskommission, ebenso Dr. Friedemann. Er wünscht, daß der Geist der Verhandlungen auch für die Folge in den gegenseitigen Beziehungen die Oberhand behalten möge, und daß es gelingen möchte, für die Tarifgemeinschaft neue Freunde zu gewinnen und die alten zu befestigen.

Geheimrat Wigenstein erklärt, daß die Rednerliste nunmehr erschöpft sei, und schließt die Verhandlungen des Tarifausschusses mit dem alten würdigen Buchdruckergruß: Gott grüß! die Kunst!

Rundschau.

Vorbildliches Entgegenkommen bewies die Buchdruckerei von Dr. Rab, Verlag des „Oberschwäbischen Anzeigers“, W. m. b. H., in Ravensberg ihrem Personale während der diesjährigen Hipeperiode. Sie verkürzte die tägliche Arbeitszeit auf 7 $\frac{1}{2}$ Stunden für die ganze Zeit von Ende Juli bis Ende September, und zwar so, daß von morgens 6 Uhr bis mittags 1 $\frac{1}{2}$ Uhr durchgearbeitet wurde, der Nachmittag also frei war.

Ein eigenartiger Tarifkonflikt ist durch die Bewegung der Lithographen und Steinbrucker für die Hilfsarbeiter in Leipzig entstanden, der zu einem Prozesse vor dem Leipziger Landgerichte führt wird. Bekanntlich haben sich die Hilfsarbeiter infolge zahlreicher Entlassungen ihrer Mitglieder in den vom Lithographen- und Steinbruckerbetriebe betroffenen Betrieben, auf den Standpunkt gestellt, daß dies einem Tarifbruch seitens der Unternehmer gegenüber den Hilfsarbeitern gleichzusetzen sei und darum der noch bis 31. Dezember d. J. laufende Tarif auch für die Hilfsarbeiter keine Gültigkeit mehr habe. Die Unternehmer wären verpflichtet gewesen, vor Ausführung der Massenentlassungen die tariflichen Instanzen zur Entscheidung anzurufen. Da dieser Weg aber von den Unternehmern nicht eingehalten wurde,

sei der Tarifbestand offenen Tarifbruch gegeben, der auch den andern Tarifkonflikten von der weiteren Anerkennung der tariflichen Bestimmungen entbinde. Von diesem Standpunkt aus gingen die Hilfsarbeiter nun ihrerseits zum Angriff über und reichten neue Forderungen ein. Als auf diese bis 6. Oktober keine Antwort von den Unternehmern gegeben wurde, kündigten in 18 Betrieben 347 Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen. Daraufhin haben drei Firmen gegen den Verband der Hilfsarbeiter Klage auf Wiederherstellung des Tarifvertrags angestrengt. Nun ist bemerkenswert, daß zwei dieser Klagen der örtlichen Vereinsleitung der Leipziger Hilfsarbeiter schon zwei Tage vor tatsächlicher Vollzuge der Kündigung der Hilfsarbeiter zugestellt wurden. Es geht daraus hervor, daß ein Teil der Unternehmer gar nicht erst abwartete, ob die Hilfsarbeiter zu einer Verständigung von dem Gewerbetreibenden geneigt waren. Denn am 5. Oktober sollte eine dementsprechende Schiedsgerichtssitzung stattfinden, aber schon am 4. Oktober wurden die beim Landgericht anhängig gemachten Feststellungs- und Schadenersatzklagen den Beklagten zugestellt. Über den Ausgang dieser Prozesse, deren Termin auf den 21. Oktober festgesetzt ist, werden wir feinerzeit berichten. — Im übrigen sind im Kampfe der Lithographen und Steinbrucker noch keine Veränderungen eingetreten. Von den Arbeitern wird der Kampf nur gegen Firmen, die dem Unternehmerverbände der Steinbruckerbetriebe angehören, geführt. Sollte im Laufe dieser Woche keine Einigung zustande kommen, so werden in 49 Städten Deutschlands rund 4500 Lithographen und Steinbrucker ohne das streikende Hilfspersonal im Kampfe stehen.

Zur Rentabilität der Gewerkschaftshäuser. Aufse Ausführungen zu dem vorstehenden Kapitel in Nr. 109 bedürfen noch eines Nachtrags. Denn das Saarbrücker Gewerkschaftskartell hat sich veranlaßt gesehen, auf den Artikel Leimpeters im „Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands“, der auch uns dazu bestimmte, unsere diesbezügliche Meinung zu sagen, eine Erwiderung zu veröffentlichen, die die Vorwürfe Leimpeters gegen die Buchdrucker und Metallarbeiter als in keiner Weise den Tatsachen entsprechend bezeichnet. Es heißt darin, daß nach eigener Aussage Leimpeters die beiden Gewerkschaften, die im Gewerkschaftshause nicht verkehren, die Plasterer und die Kellner sind. Dieses geht aber aus dem Artikel Leimpeters nicht hervor, sondern er war so abgefaßt, daß der Unbeteiligte die Vermutung haben konnte, es seien die Buchdrucker und Metallarbeiter. Ferner verurteilt das Kartell die Wiedergabe der in diskreter Weise getanen Äußerung des Sekretärs der Metallarbeiter in dieser Frage und bezeichnet die Handlungsweise Leimpeters nach dieser Richtung als groben Vertrauensmißbrauch. Das Kartell behauptet die über die Buchdrucker und Metallarbeiter gemachten unwahren Behauptungen um so mehr, als diese von einem Gewerkschaftsführer ausgegangen sind. Die von Leimpeters gegen die Buchdrucker zu erlernende Unmännlichkeit hat demnach auch von kompetenter Seite ihre wohlverdiente Abweisung gefunden, was sich hoffentlich bei dem Urheber dieser unerquidlichen Auseinandersetzung für die Zukunft als eine heilsame Lehre bewährt.

Briefkasten.

J. R. in Koesfeld: Trug nur den Charakter einer Voranzeige, wie Sie wohl schon bemerkt haben aus der Wiederholung in voriger Nummer. — W. W. in U.: 1. Die Anschaffung des lithographischen Werks zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung ist empfehlenswert. 2. Nein. — P. J. in Straßburg: Vesten Dank für Überlegung; soll gelegentlich Verwendung finden. — G. S. in Oera: 1,10 Mt.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau: Berlin SW 29, Mariendorfer Straße 13 L. Vereinspräsident VL 11 191.

Bezirk **Überfeld**. Die für den 15. Oktober in Ohligs anberaumte Bezirksversammlung muß umfändlicher verschoben werden.

Bezirk **Hannover** (Land). Gautagsdelegiertenwahl. Als Delegierte zum Gautage wurden gewählt die Kollegen: Freike (Springe), Robert Schlippe (Wildeburg) und Wegener (Gamseln).

Altenburg. Der Seher Richard Knote (Hauptbuchnummer 18393) aus Leipzig und Alfred Barisch (Hauptbuchnummer 91003) aus Rattowitz werden aufgefordert, sich beim Bezirkskassierer Eward Ehrlich, Friesenstraße 12, zu melden, zwecks Zustellung der Bücher.

Hannover. (Volaberein.) Gautagsdelegiertenwahl. Abgegeben 1178 Stimmen, davon ungültig 29. Bleiben gültige Stimmen 1149. Höchstzahl Mehrheit 575. Es erhielten Stimmen und sind somit gewählt die Kollegen: Schweinik 930, Knäbel 892, Kanowsky 867, Bude 847, Bongardt 804, Gattendorf 797, Rabe 785, Wasmuth 769, Niemann 767, Koljawa 763, Müller 759, Reichenbach 743, Otto Schmidt 721, Gahn 717, Eigendorfer 716, Fiebbe 715, Richter 708, Sorgenfrei 696, Bornträger 692, Grossien 687, Bieweger 687, Eckhardt 683, Bullerbied 670, Schulz 666, Bruns 665, Siemens 654, Engelhardt 653. Außerdem erhielten Stimmen die Kollegen Wösch 652, Hartung 651, Werte 640, Wölging 627, Wjerre 602, Kirch 588, Schreumer 595, Rieder 580, Scholz 574, Wübert 560, Kuntel 559, Pau 539, Eggelmann 522, Volmer 521, Freutel 506, Eward Schmidt 501, West 494, Weite 326.

Hauptverwaltung. Wir ersuchen die Herren Reisefasserverwalter, dem Geiger Peter van Rhee aus Steinfeld (Hauptbuchnummer 40814) Buch und Legitimation abzunehmen und Beides dem Hauptverwalter einzuliefern. Van Rhee hat mehrere Tage gearbeitet und für diese Reisenerstattung bezogen.

Wir ersuchen die Herren Reisefasserverwalter, dem auf der Reise befindlichen Geiger Fritz Kofl (Hauptbuchnummer 71035) zwei Tage a 1,50 Mk. in Abzug zu bringen. K. hat bei seiner Rückkehr aus dem Auslande für zwei ihm vorausbezahlte Tage nochmals Unterfützung bezogen. Der erfolgte Abzug ist auf der Legitimation zu vermerken.

Versammlungskalender.

Stuttgart. Versammlung heute Sonnabend, den 14. Oktober, abends 8 1/2 Uhr, im Vereinslokale „Zur Krone“ (Sob. Rhein), Eberstraße.

Halberstadt. Versammlung heute Sonntag, den 15. Oktober, vormittags 11 Uhr, im „Weißenthalshaus“.

Leipzig. Versammlung heute Sonntag, den 15. Oktober, vormittags 11 Uhr, im Saale des „Weißenthalshaus“.

Bertrauensmännerversammlung Sonntag, den 15. Oktober, vormittags 9 Uhr, im „Weißenthalshaus“ (Zimmer 2).

Eisenburg. Versammlung Dienstag, den 17. Oktober, abends 8 1/2 Uhr, im Gewerkschaftshaus „Zivoli“.

Flensburg. Maschinensegerquartalsversammlung am Sonntag, den 15. Oktober, vormittags 10 Uhr, im „Schwarzen Waffel“.

Gießen. Versammlung heute Samstag, den 14. Oktober, abends 8 1/2 Uhr, im „Gewerkschaftshaus“.

Heide (Holl.). Versammlung heute Sonnabend, den 14. Oktober, abends 8 1/2 Uhr, im Vereinslokale „Zur Krone“ (Sob. Rhein), Eberstraße.

Halberstadt. Versammlung heute Sonntag, den 15. Oktober, vormittags 11 Uhr, im „Weißenthalshaus“, Eberstraße.

Kattowitz. Bezirksversammlung Sonntag, den 29. Oktober, vormittags 11 Uhr, im „Deutschen Kaiser“, Friedrichstr.

Kreuzburg. Versammlung heute Samstag, den 14. Oktober, abends 8 1/2 Uhr, im „Kleinen Reinfelder“.

Posen. Bezirksversammlung Sonntag, den 28. Oktober, in Silesia. Anträge bis 20. Oktober an den Vorsitzenden.

Sangerhausen. Bezirksversammlung Sonntag, den 22. Oktober, vormittags 11 Uhr, im „Ferkenturm“ in Sangerhausen.

Schweinfurt. Versammlung Montag, den 16. Oktober, abends 9 Uhr, im Festmannschen Lokale, Hofstraße.

Tariffreis XI.

Sonntag, den 15. Oktober, nachmittags 3 Uhr, in Stettin, im Parterresaal des „Konzerthaus“, Eingang Augustastrasse:

Kreisversammlung.

Tagesordnung: 1. Das Ergebnis der Tarifberatungen; 2. Diskussion. Joseph Kirchner, Gehilfenvertreter des Kreises XI. [927]

Tariffreis IV.

Sonntag, den 15. Oktober, vormittags pünktlich 10 1/2 Uhr, im „Saalbau Dintelader“ in Stuttgart, Hofenstaufen- und Tübinger Straße:

Kreisversammlung.

Tagesordnung: Bericht über die Tarifverhandlungen in Berlin. Referent: Kollege Karl Rnie. Wilhelm Kayser, erster Stellvertreter des Gehilfenkreisvertreters. [923]

Leipzig.

Sonntag, den 15. Oktober, vormittags 11 Uhr, in der „Alberthalle“:

Allgemeine Buchdrucker- und Stenographenversammlung der tarifreisen Gehilfen des Kreises VII.

Tagesordnung: 1. Berichterstattung von den Tarifverhandlungen. Referent: Kollege Adolf Wogenitz; 2. Diskussion. Zahlreichem Besuche sieht entgegen

Der Gauvorstand. K. Engelbrecht, Vorsitzender.

I. Ziegeldrucker gesucht, in der Herstellung von Drei- und Vierfarbendrucken, feinstem Schneiden, Gold-, Präge- und Umschlagladendrucken durchaus leistungsfähig und erfahren. Bei zurückdenkender unsichtbarer Tätigkeit dauernde Stellung. Angebote mit Anpreisung, Zeugnisabschrift u. Eintrittstermin an **Georg Sommerlad, Riederstraße 10, Dresden.** [921]

Für jede Druckerei Groß-Berlins suchen zuverlässigen Kollegen, der sich für den Betrieb der äußerst begünstigten Monatschrift „**Typographische Rundschau**“ (Preis 75 Pf. vierteljährlich) interessiert. **Gehrmann & Schumacher, Berlin W 80** Gleditschstraße 61. [873]

Ein Herr an jedem Orte gesucht, welcher die Vertretung erkräftigt, Artikel übernimmt. Hoher Verdienst. Auskünfte sofort kostenlos. **Herrn Wolf, Widan (Sa.), Nordstraße 30.**

Korrektor

für Buchdruckerei, hauptsächlich wissenschaftlichen Satz, in der Provinz, Nähe von Berlin, gesucht. Angebote mit Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen erbeten unter „**Korrektor**“ Berlin N, postlagernd Postamt 24. [929]

Tüchtiger Einotypsetzer

der Doppelbedrucke gründlich kennt, für bald nach einer Mittelstadt im Westlande für dauernd gesucht. Offerten mit Gehaltsansprüchen unter O. R. 928 an die Geschäftsstelle d. Bl. erb.

Tüchtige Stempelseker

per sofort für dauernd gesucht. Werte Off. mit Zeugnisabschriften erbeten an [926] **Oskar Sperling, Leipzig, W. Brommestra. 1.**

Tüchtiger Monotypsetzer

mit mehrjähriger Praxis auf Ziffer C in dauernde Leipziger Stellung gesucht. Offerten mit Zeugnisabschriften erbeten unter Nr. 925 an die Geschäftsstelle dieses Blattes erbeten.

Fustierer

sowie Schriftsetzerin werden gesucht. **E. Floberg, Schriftsetzerei, Leipzig, Lindenstraße 57.** [915]

Galvanoplastiker

gesucht. Bewerbungen mit Gehaltsansprüchen und Zeugnisabschriften erbeten an **Gebr. Klingendorfer, Offenbach a. M.** [902]

Galvanoplastiker

welcher versteht im Prägen ist. [910] **Adolf Brechtel, Edwin Brauns Nachf., Damburg, Cassanacherstraße 1-3-5, „Industriepalast“.**

Schriftsetzer, im Zeitungswesen, in Unionen- und Wertedruckereien, sucht Stellung. Beste Offerten unter S. P. 923 an die Geschäftsstelle dieses Blattes erbeten.

Der mathematische und Musiknotensatz. Wer sich hierin unterrichten will, schade nicht, sich das billige Buch an. Preis 75 Pf. **Julius Mäser in Leipzig-R.**

Ein Dokument vom Stande der graph. Künste ist jedes Heft der monatlich erscheinenden „**Typographischen Jahrbücher**“. Das am 20. Oktober zur Ausgabe gelangende

Saisonheft

bringt in bedeutend erweiterter Beilagenzahl eine Vorlagenauswahl, an welcher jeder Fachmann hohes typographisches Können sowohl als auch den ungemein praktischen Wert der Beilagen erkennen und schätzen wird. Vier prächtige Mehrfarbendrucke zieren ferner das Saisonheft, während auch eine Preisauflage wiederum bei allen von Wissenschaftler erfüllten Gehilfen lobhaftes Interesse finden wird. Der Einzelpreis des Saisonheftes beträgt 2 Mk. (Porto 30 Pf.) im Jahresabonnement kostet das Heft nur 60 Pf. ohne Porto. Jede Buchhandlung sowie der Verlag der „**Typographischen Jahrbücher**“ nehmen Bestellungen entgegen. [859]

Stuttgarter graphisches Versandhaus **P. Sailer, Rolebühlstraße 64** Th. Cebus Nachf. Preisliste gratis u. franko.

Was wollen Sie wissen? Sie finden alles!!! im Ausgabe 1911, 2 Bde., 24 Mk. — Gebd. in Land nach Indien, Transhimalaja, je 2 Bde., 20 Mk. Neuen: Kehlheim, Entdeckung u. Beschreibung der nordischen Länder u. Meere, 2 Bde., 20 Mk. gegen monatliche Teilzahlungen zu beziehen durch **H. Wilhelm, Dresden-N., Kämpferstr. 61. Prospekte kostenfrei! **Alle Kollegen als Vertreter gesucht!** [840]**

H. Brodhaus!

Maschinenstecher Kalender der typographischen Gewerbe 1912, 4. Jahrg., Preis 1 Mk., unentbehrlich für jeden Graphiker. Die Subskriptionslisten liegen in jeder Dfktion auf, oder man bestelle direkt. **Georg Seidel, München, Frauenstraße 6b.**

DEUTSCHE BUCHDRUCKER-STENOGRAPHENVEREINIGUNG STOLZE-SCHREY.

Gegründet 1909.

Systemkundige Kollegen werden fruchtlich er sucht, obiger Vereinigung, die bereits eine große Anzahl von Kollegen aus allen Teilen Deutschlands zu Mitgliedern zählt, beizutreten. **ZWECK DER VEREINIGUNG:** Zusammenschluß aller Buchdruckersteno-graphen zu zielbewußten, einheitlichen Weiterausbreitung unseres Einigungssystems unter der deutschen Kollegenschaft; **FÖRDERUNG DER MITGLIEDER** (regelmäßige Preisarbeiten, Gruppenaufsätze in Schul- und Nebentätigkeit, sechsmal jährlich — von 1912 ab monatlich — erscheinendes eigenes Organ); **FERNUNTERRICHT** für Anfänger und Vorgeleitete; **Jahresbeitrag minimal.** Das **EINIGUNGSSYSTEM STOLZE-SCHREY** erfreut sich wegen seiner augenfälligen Vorzüge anderen Systemen gegenüber (höchst einfache Regeln, äußerst schreibflüchtig, spielend leicht erlernbar, unbedingt zuverlässig, leistungsfähig und praktisch brauchbar) allseitiger, unangestrebter zunehmender Beliebtheit, auch in Buchdruckerkreisen, und kann jedem strebsamen Kollegen im eigenen Interesse nur dringend die Erlernung dieses Systems angeraten werden. Zu jeder weiteren Auskunft ist gern bereit **Der Vorstand der Deutschen Buchdrucker-Stenographenvereinigung Stolze-Schrey:** A. Abels, Münsterstraße 1 („Münsterstraße“), Otto Bischoff, Stettin, Rosengarten 67, Joh. Heinen, Trabenerbach (Mösel), K. Hilsenbeth, Altenburg (S.-A.), Johannstraße 48 II. **Sämtliche Zuschriften sind zu richten an Kollegen HEINEN.** [918]



Wenn wir Sie sprechen könnten würden wir Sie sicher davon überzeugen, dass Sie durch direkten Bezug aus unserer Fabrik in Anzugstoffen, Paletotstoffen, Hosenstoffen, Westenstoffen, Damentuchen etc. unbedingt Vorteile haben. Spezialität: Erstklassige Neuheiten in besserer Qualität, zu allerbilligsten Preisen. Verlangt Sie durch Postkarte Muster, wir senden dieselbe sofort franko ohne Kaufzwang. **Lehmann & Assmy, Spremberg L. 227** Größte u. älteste Tuchfabrik Deutschlands dies. Art. [841]



Teilzahlung

Wertvollste Uhren und Goldwaren. Jährl. Verkauf über 25,000 Uhren. Photoapparate u. Sprechmaschinen, nur erste Fabrikate, v. 12 bis 550 Mark. — Verlangen Sie Hauptkatalog über Uhren und Goldwaren, oder Spezialkatalog über Photoapparate u. Sprechmaschinen. **Jonas & Co., Berlin CA. 407, Belle-Alliance, Straße 3.**

Anhang zum Tarife von Konrad Gichter. Preis des Exemplars 10 Pf. (3 Pf. Porto). Bestellungen nehmen die Herren Verbandsintendanten sowie G. G. Böhm, Leipzig, Salomonstraße 8, entgegen.

Neubauer Stenographenlehrer. (Gabelsberger) bereits dreimal höher u. leicht. R. Buch, Leiter d. Fernstudie d. Berlin u. Hennigshagen Buchdrucker in Deutschland. Münster i. W. [935]

Achtung! Leipzig! Achtung!

Alle nach Stolze-Schrey Stenographierenden Kollegen werden auf **Sonnabend, den 14. Oktober, abends 9 Uhr** in der **jungermannschen Musikschule** nach dem „**Plauenischen Hof**“ **Prüfung** eingeladen. [931]

Ihrem lieben Kollegen **Ferdinand Linden** zu seinem 30jährigen Verbindungs Jubiläum die herzlichsten Glückwünsche. **Rödn, den 16. Oktober 1911.** Die Kollegen [932] der Firma Gilsbach & Co.

Nich. Härtels Bücherverand

(R. Siegl), Mühlendamm 50 7, Holzstraße 7. Fachliteratur, Werke, Musikalien u. Theaterstücke. Katalog unbenutzt und frei. Die Weiterprüfung im Buchdruckgewerbe. Von F. W. Lind. 2 Mk. Handbuch zur Vorbereitung auf die Weiterprüfung für das Buchdruckgewerbe. Von F. D. Wagner. 6 Mk. Lehrbuch der Buchdruckerkunst. Von Aug. Müller. 9 Mk. Handbuch für Schriftsetzer. Von Fr. Bauer. 4,50 Mk. Handbuch für Buchdrucker (Maschinenmeister). Von Fr. Bauer. 6,50 Mk. Typographische Unionstudien. Von H. Weidner. 2 Bde. à 1 Mk. Arbeiten aus der Praxis. Mustervorlagen für Setzer und Drucker. Drei Mappen à 1,25 Mk. Satzschneider und mathematischer Formeln. Von W. Hellwig. 60 Pf.

Goldener Winkelhaken

Leipzig, Friedrichstraße 9, Leipzig empfiehlt saubere Betten von 50 Pf. an. „Korrespondent“, „Allgem. Anzeiger“, „Buchdr.“ Woche“ liegen aus. [924] **Paul Medam, alter Verkehrswirt.**

Maschinenstecher-Vereinigung Rheinland-Westfalen.

Sonntag, den 22. Oktober, vormittags 10 Uhr, in Düsseldorf, im Restaurant „**Volkshaus**“, Bürgersstraße 11/17. **Quartalsversammlung.** Tagesordnung: 1. Aufnahmen, Kassensbericht und Ausschüsse; 2. Tarifrevision 1911 (Referent: Kollege P. Detlof, Hagen i. W.); 3. Diskussion. Die Versammlung wird pünktlich eröffnet und erwarten wir einen zahlreichen Besuch. **Der Vorstand.** [930]

Am 7. Oktober verschied nach langem, schwerem Leiden unser wertvoller Kollege **Karl Reinhardt** im Alter von 65 Jahren. Ein ehrendes Andenken bewahren ihm **Hamburg, den 9. Oktober 1911** Die Kollegen [930] der „**Hamburger Börssenhalle**“, G. m. b. H.

Am 10. Oktober verschied nach einem längeren Krankenlager unser lieber Kollege, der Setzer **Walter Falcke** aus Magdeburg, im 31. Lebensjahre. Ein ehrendes Andenken wird ihm bewahren **Hamburg, den 12. Oktober 1911.** [937] **Georg Hagen.**

Beilage zum Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

49. Jahrg.

Einzelnummern 5 Pfennig das Exemplar, solche mit älterem Erscheinungsdatum bis zu 25 Pfennig.

Leipzig, den 14. Oktober 1911.

Redaktionschluss: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend früh zur jeweilig nächsten Nummer.

Nr. 118.

Beschlussprotokoll

über die Sitzungen des Tarifausschusses der Deutschen Buchdrucker 1911.

Sitzung vom 25. September.

In den Verhandlungen nehmen teil: Für den Tarifausschuss: I. Kreis: Fr. Diers und Karl Rosenbruch (Hannover), II. Kreis: Dr. jur. M. Heimann (zeitweise vertreten durch H. Benfing [Dortmund]) und Emil Wbrecht (Köln), III. Kreis: Eugen Mahlau und Fr. Porten (Frankfurt a. M.), IV. Kreis: Otto Kröner und Karl Knie (Stuttgart), IVa. Kreis: F. Colas (zeitweise vertreten durch Paul Hammesfahr) und F. Agner (Strasbourg), V. Kreis: F. B. Graßl und F. Seib (München), VI. Kreis: O. Frieß (Magdeburg) und H. König (Salz a. S.), VII. Kreis: W. Chalader und A. Wogenitz (Leipzig), VIII. Kreis: Fr. Franke und A. Massini (Berlin), IX. Kreis: Herbert Friedrich und C. Fiedler (Dreslau), X. Kreis: F. A. M. Jeye und W. Dreier (Hamburg), XI. Kreis: M. Bauchwitz und F. Richter (Stettin), XII. Kreis: W. Wagner (zeitweise vertreten durch Giesede) und F. Wagner (Pofen). — Für den Deutschen Buchdruckerverein: Dr. F. Petersmann und O. Säuberlich (Leipzig), H. Otto (Krefeld) (zeitweise vertreten durch Kramer [Krefeld]). — Für den Verband der Deutschen Buchdrucker: Emil Döblin, P. Graßmann, Fr. Poyer, sämtlich aus Berlin. — Für den Deutschen Verlegerverein: Dr. Walter de Gruyter (Berlin). — Für den Verein Deutscher Zeitungverleger: Dr. Max Jänede (Hannover). — Für den Gutenbergbund: Paul Ehränert (Berlin). — Für die amtlichen Organe des Tarifausschusses, „Zeitschrift“ und „Korrespondent“: Karl Wolf und W. Krah, beide aus Leipzig. — Für das Tarifamt: Geheimer Kommerzienrat Georg W. Bügenstein, Direktor Karl Müller, W. Römer, C. Boll, Dr. M. Cohn, M. Kettmeil, L. S. Giesede, Ad. Duid, Fr. Schaaf, A. Faber, O. Wronitz, sämtlich aus Berlin. Als juristisches Mitglied: Dr. H. Friedemann (Berlin). Als Geschäftsführer: P. Schliebs (Berlin).

Den Vorsitz führen abwechselnd Geheimrat Bügenstein und L. S. Giesede. Als Protokollführer: Redakteur A. Grünwald (Berlin). Das Beschlussprotokoll führt der Geschäftsführer Paul Schliebs.

Der Prinzipalvorsitzende, Geheimer Kommerzienrat Bügenstein, eröffnet die Verhandlung mit Begrüßung der anwesenden Verhandlungsteilnehmer. Er knüpft hieran die Hoffnung, daß die Verhandlungen einen beide Teile befriedigenden Ausgang nehmen möchten.

Konstatiert wird, daß der Verein Deutscher Schriftgießereien die an ihn ergangene Einladung, an der Beratung teilzunehmen, abgelehnt hat. Der mit dem Vorstande des genannten Vereins bereits im Jahre 1910 geflossene Schriftwechsel über Aufnahme der Galvanoplastiker in den Buchdruckerarif wird dem Tarifausschusse zur Kenntnis gebracht.

Zu § 7 der Geschäftsordnung des Tarifausschusses wird ergänzend beschlossen, daß die Abtinnung über irgendwelche Anträge durch Zurufe, durch Handheben oder Zettelabgabe erfolgen darf. Über die Art der Abstimmung haben die Verhandlungsteilnehmer auf Antrag zu entscheiden.

Da der Vertreter des Gutenbergbundes zu beantragen wünscht, daß der Redakteur des „Typograph“ zu den Verhandlungen des Tarifausschusses zugelassen werde, wird festgestellt, daß die zur Verhandlung zugelassenen Herren nicht berechtigt sind, Anträge zu stellen. Dies wird nach vorheriger Zustimmung der Vertreter des Deutschen Verlegervereins und des Zeitungverlegervereins ausdrücklich festgestellt. Trotzdem wird beschlossen, über den geäußerten Antrag in eine Diskussion einzutreten; nach Anhörung des Vertreters des Gutenbergbundes und nach Äußerung von Mitgliedern des Tarifausschusses beider Parteien wird jedoch Übergang zur Tagesordnung beantragt und beschlossen.

Hierauf wird in die Beratung der vorliegenden Anträge eingetreten. Als Beratungsmaterial liegt zunächst vor ein Entwurf zur Schaffung eines umgearbeiteten Tarifs, nach welchem alle diejenigen Teile des Kommentars, die bestimmende Kraft haben, in den bisher gültigen Tariftext übernommen bzw. in denselben zu einem erweiterten Tarif aufgenommen sind. Es wird hinzugefügt, daß in diesem veränderten Tarif auch alle Entscheidungen des Tarifamts, soweit sie eine Klarstellung des Tarifs betreffen, Aufnahme gefunden haben. In diesem Sinne ist der Entwurf zum veränderten Tarife vom Tarifamt bearbeitet worden. Nach der Einleitung zum Entwurfe behält sich das Tarifamt redaktionelle Änderungen und eine übersichtliche Anordnung der einzelnen Paragraphen vor. Auch wird hinzugefügt, daß

nach einem Vorschlage des juristischen Mitglieds einzelne Bestimmungen des Tarifs eine mehr gefällige Ausdrucksform erhalten sollen. Konstatiert wird ausdrücklich, daß diese Vorlage das heutige tarifliche Recht darstelle, und daß die sonst vorliegenden Änderungsanträge zum heute geltenden Tarif in einer besonderen Vorlage zusammengestellt seien und auch besonders beraten und beschlossen werden müßten.

Ferner wird festgestellt, daß neben dem nunmehr erweiterten Tarifgesetze wichtige Entscheidungen des Tarifamts, wie bereits geschehen, fortlaufend veröffentlicht werden sollen. Auch wird ergänzend hinzugefügt, daß an der Fortführung eines Kommentars festgehalten werden soll.

Nachdem der Tarifausschuss anerkannt hat, daß es sich bei Beratung dieses Entwurfs nicht darum handeln könne, Änderungen des bisher gültigen Tarifs und des nebenher gültigen Kommentars zum Tarife vorzunehmen, sondern daß es sich lediglich darum handelt, Tarif und Kommentar zu einem Gesetzbuche zu verschmelzen, wird in die Beratung des Entwurfs eingetreten. Den Vorsitz übernimmt Giesede.

Bei Abschnitt IV der Vorlage werden die Verhandlungen vertagt und die Weiterberatung des Entwurfs für die Sitzung am Dienstag beschlossen.

Sitzung vom 26. September.

Es wird in der Beratung des Entwurfs fortgefahren und erst am Mittag des zweiten Sitzungstags gilt die Beratung des Entwurfs für beendet.

Nach Beendigung der Beratung der einzelnen Paragraphen des Tarifentwurfs wird festgestellt, daß damit nunmehr das alte tarifliche Gesetz festgesetzt sei, soweit es sich nicht um die noch für eine spätere Beratung zurückgestellten Sätze und Paragraphen handelt. Es wird weiter festgestellt, daß, falls über diese zurückgestellten Bestimmungen eine Verständigung nicht stattfindet, dann die heute im Tarif und Kommentar enthaltenen Bestimmungen Gesetzeskraft behalten würden. Hinzugefügt wird, daß sich das Tarifamt, wie bereits einleitend zum Entwurfe angekündigt, redaktionelle Korrekturen und etwaige Umstellungen im Tarife vorbehalten.

Aber den in unmittelbarem Zusammenhange hiermit gestellten Antrag: die bisher beratenen Teile des Entwurfs als für die Zukunft geltendes tarifliches Gesetz zu beschließen, wurde zunächst eine Einigung nicht erzielt. Auf Antrag Dr. Petersmann erkannte die Versammlung jedoch an, daß der Entwurf zum Tarife, soweit er beraten ist, eine authentische Feststellung des heute geltenden tariflichen Rechtes sei, und als Unterlage für den neu zu vereinbarenden Tarif zu gelten habe. Sollte es dagegen bei der diesmahligen Beratung nicht zum Abschluß einer neuen Tarifperiode kommen, dann gilt gemäß § 98 des Tarifs der Tarif und Kommentar in seinem alten Wortlaute bis zum 31. Dezember 1912, falls nicht in der Zwischenzeit der Abschluß eines veränderten Tarifs zustandekommen sollte.

Es wird hierauf in eine Generaldiskussion über die vorliegenden materiellen Anträge eingetreten, wobei zunächst die Anträge der Gehilfen vorgelegt und begründet werden, die dann unter gleichzeitiger Vortragung der prinzipalseitigen Wünsche von Prinzipalseite einer Beantwortung und Beleuchtung unterzogen werden.

Nach Beendigung der Generaldiskussion, mit dieser aber noch in engem Zusammenhange stehend, wird die dringende Notwendigkeit einer prinzipiellen Änderung des § 12 des Tarifs (Lokalzuschläge) anerkannt.

Die Versammlung ist der Überzeugung, daß sich die Beratung und Beschlußfassung über die Grundzüge für Festsetzung regulierter Lokalzuschläge im Plenum nicht erledigen lasse, und es wird deshalb beschlossen, die Frage der prinzipiellen Regelung der Lokalzuschläge in einer besonderen Einigungskommission erledigen zu lassen. Den Vertretern beider Parteien wird es anheimgestellt, etwa je fünf Vertreter aus jeder Partei in diese Einigungskommission zu entsenden. Die Einigungskommission soll abends 7 Uhr zu einer Beratung zusammentreten.

Sitzung vom 27. September.

Der Bericht der Kommission über anderweite Regelung der Lokalzuschläge wird entgegengenommen, und es werden die dafür in Vorschlag gebrachten Grundzüge als zutreffend und der Sache dienend anerkannt. Eine Beratung über die zu § 12 des Tarifs vorliegenden Anträge und eine Beschlußfassung über die materielle Änderung, die der § 12 durch die aufgestellten Grundzüge erfahren würde, werden bis zu einer späteren Sitzung zurückgestellt.

Als zulässige Ausnahmen gegenüber den aufgestellten Grundzügen werden anerkannt und demgemäß beschlossen:

1. Bade- und Kurorten darf für die Zeit vom 1. Mai bis 15. September ein besonderer Saisonzuschlag von im Höchstfalle 5 Proz. auferlegt werden. Die

Maximalgrenze von 25 Proz. Lokalzuschlag darf dabei nicht überschritten werden. Die Entscheidung darüber, welcher Ort als Bade- oder Kurort zu gelten hat, trifft im Zweifelsfalle das Tarifamt.

2. Bei hervortretendem Bedürfnis in besonderen Ausnahmefällen darf das Tarifamt innerhalb der Tarifperiode für einen Ort mit mindestens 50 Buchdruckergehilfen eine Erhöhung des Lokalzuschlags vornehmen, die aber nicht mehr als 2 1/2 Proz. betragen darf.

Bei der Beratung der Grundzüge für eine Regelung der Lokalzuschläge gibt Dr. Walter de Gruyter seiner Freude darüber Ausdruck, daß anscheinend schon jetzt der Tarifausschuss den Willen bekundet habe, eine gerechte Regelung der Lokalzuschläge herbeizuführen und den heutigen Zustand der Willkür zu beseitigen, der namentlich auch in den Verlegerkreisen den schärfsten Widerspruch gefunden habe und finden mußte. Er erkenne das vorgeschlagene Prinzip als ein durchaus gerechtes an.

Beschlossen wird nunmehr, die weitere Beratung über § 12 auszusetzen und in eine Beratung der vorliegenden Spezialanträge zu § 13 (Lehrlingskala), § 6 (Überstunden) und in die Angelegenheit des Vertrauensmännerwesens einzutreten.

Gehilfenseitig werden die für die Regulierung der Lehrlingskala vorliegenden Anträge vorgetragen, die eine Herabsetzung der im § 13 enthaltenen Seher- und Druckerlöhne zur Voraussetzung haben. Begründet werden die Anträge mit der fortgesetzten großen Arbeitslosigkeit im Gewerbe, und damit, daß der früher vom Tarifausschusse beschlossene Koeffizient von 3 Proz. arbeitsloser Gehilfen wesentlich überschritten sei. Die aus den Quartalsberichten der Tarifarbeitsnachweise ermittelte Prozentsiffer wird als nicht alle Verhältnisse deckend bezeichnet, weil in der Arbeitslosenliste der Arbeitsnachweise die reisenden Gehilfen nicht in die Erscheinung treten.

Demgegenüber wird betont, daß von insgesamt 11698 Seherlehrlingen, nach der Aufstellung der Berufsgenossenschaft gezählt, allein 2182 Lehrlinge in den kleinen Betrieben beschäftigt seien; von insgesamt 5457 Druckerlehrlingen werden 1019 in den kleinsten Betrieben beschäftigt. Im übrigen wird bestritten, daß eine Berechtigung zur Regulierung der Lehrlingskala vorliege, wohl aber wird anerkannt, daß die im § 13, Absatz 3, enthaltene Bestimmung einer Einschränkung unterzogen werden sollte, da die nach dieser Bestimmung zulässige Zahl von vier Lehrlingen neben zwei Gehilfen ein ungünstiges Verhältnis darstelle und eine ausreichende Ausbildung der Lehrlinge nicht ermögliche.

Nach längerer Beratung wird beschlossen:

1. Im Absatz 3 in der zweiten Zeile statt „in den letzten zwei Jahren“ zu sagen „im letzten Jahre“.
2. Bei der Seherlehrlingskala am Schlusse statt „weitere 8 Gehilfen“ zu sagen „weitere 9 Gehilfen“; bei der Druckerlöhne in der letzten Zeile statt „je weitere 6 Gehilfen“ zu sagen „7 Gehilfen“. Konstatiert wird, daß die Beschlußfassung über § 13 betriebs der Seherlehrlinge auch auf die Stereotypenure zutrifft.

Die übrigen Anträge zu § 13 werden zurückgezogen. Der Absatz 1 der vorliegenden Anträge zu § 13 gilt damit als erledigt.

Der Gehilfenantrag zu § 13, wonach in reinen Zeitungsbetrieben das Halten von Lehrlingen untersagt sein soll, führt zu einer Aussprache über die Art der Ausbildung von Seher- und Druckerlehrlingen in reinen Zeitungsbetrieben, und wird gelegentlich dieser Aussprache in Vorschlag gebracht, die Ansammlung des Tarifausschusses zu diesem Antrag in einer Resolution zum Ausdruck zu bringen.

Es wird jedoch beschlossen, die Beratung und Beschlußfassung über diese Resolution zurückzustellen. Der Absatz 2 zu § 13 der Anträge wird damit als erledigt erklärt.

Zum dritten Absätze der Anträge zu § 13 wird anerkannt, daß in der Lehrlingskala bei den Stereotypen und Galvanoplastikern die Geweure, Tischler usw. nicht mitgezählt werden können, weil der Tarif in allen seinen Bestimmungen sich nur auf gelernte Buchdrucker bezieht. Die Ausnahme in den Kommentar wird vorbehalten.

Damit sind sämtliche zu § 13 vorliegende Anträge erledigt.

Als mit der Lehrlingskala im Zusammenhange stehend wird in eine Beratung der zu § 92 des Tarifs (Arbeitsnachweise) und sonstige mit der Verwaltung der Arbeitsnachweise in Verbindung stehenden Anträge eingetreten.

Nach einem vorliegenden Prinzipalentsatze wird gewünscht, den Arbeitsnachweisen den paritätischen Charakter unbedingt zu wahren, und geht aus der Begründung zu diesem Entsatze hervor, daß die Prinzipalität eine Verlegung der Parität darin erblickt, daß die Verlegung einzelner Arbeitsnachweise in ein andres Lokal seitens der Gehilfenvertretung einseitig, also ohne vorherige

Verständigung oder Zustimmung mit dem zuständigen Prinzipalstabsvertreter, erfolgt ist.

Die Versammlung konstatiert, daß die Verlegung eines Arbeitsnachweises in ein anderes Lokal unter Außerachtlassung einer vorherigen Verständigung zwischen beiden Kreisvertretern eine Verlegung der tariflichen Parität involviert und deshalb nicht gestattet ist. Sollten sich die beiden Kreisvertreter über Verlegung des Arbeitsnachweises in ein anderes Lokal nicht einigen können, dann ist das Kreisamt für eine Entscheidung hierüber zuständig; kommt es auch vor dem Kreisamt zu keiner Verständigung, dann entscheidet das Kreisamt.

Der Antrag der Prinzipalität zu § 92, wonach die Geschäftsführung des Arbeitsnachweises nur durch einen von der Prinzipalität und von der Gehilfenschaft ernannten Verwalter erfolgen darf, wird vom Tarifausschuß einstimmig als selbstverständlich bezeichnet und ausdrücklich akzeptiert.

Zur Geschäftsordnung wird beantragt, anzuerkennen, daß es gestattet sein soll, auch dem Geschäftsführer des Kreisamts außer der Reihe der Rednerliste das Wort zu erteilen. Der Antrag des Bureau wird angenommen.

§ 92 Absatz 1 wird mit dem bisherigen § 15 Absatz 1, den „Bestimmungen für die Arbeitsnachweise“, verbunden und dem betreffenden Absatz die folgende Fassung gegeben: Jeder beim Arbeitsnachweis Angemeldete ist verpflichtet, die ihm vom Verwalter angewiesene Kondition, auch wenn es sich um eine Ausleihkondition handelt, zu den tariflichen Lohnsätzen anzunehmen, ausgenommen, wenn diese seinen Fähigkeiten offenbar nicht entspricht. Zur Konditionsannahme kann außerhalb kann ein Gehilfe, sofern er Familienernährer ist, nicht gezwungen werden.

In Erweiterung des § 15 wird auf Antrag der Gehilfen beschlossen, im ersten Absatz hinter dem Wort „entspricht“, einzufügen:

Der Prinzipal dagegen ist verpflichtet, die ihm vom Arbeitsnachweise zugewiesenen Gehilfen, soweit es sich um eine Ausleihkondition handelt, einzustellen, vorausgesetzt, daß der zugewiesene Gehilfe über die entsprechenden Fähigkeiten verfügt, und daß nicht sonstige triftige Gründe einer Einstellung entgegenstehen.

In einer hieran sich anschließenden Aussprache über Ausleihkondition im allgemeinen, und in Verbindung mit der prinzipalseitigen Klage, daß die Beschaffung von Gehilfen nach den Provinzorten eine völlig unzulängliche sei, wird zwecks Erreichung einer wirksameren Vermittlung von Arbeitslosen nach den Provinzorten eine Änderung des Absatz 2 im § 15 der „Bestimmungen“ beantragt und beschlossen. Der Absatz lautet nunmehr wie folgt:

Bei Konditionsangeboten von Firmen derjenigen Orte, an denen ein Arbeitsnachweis nicht besteht, ist seitens der Firmen die ungefähre Dauer der Kondition anzugeben; dauert die letztere bis zu vier Wochen, so ist der betreffende Prinzipal verpflichtet, die im Absatz 1 Absatz 3 dritter Klasse zu entschädigen; der Betrag für die Hinsicht ist dem Arbeitsnachweise vor Überweisung des Gehilfen zuzustellen. Dauert die Kondition länger als vier und bis zu acht Wochen, dann ist dem Gehilfen nur die Hinsicht zu entschädigen.

Als Amendement zur vorstehenden Bestimmung wird beantragt und beschlossen:

Verläßt ein Gehilfe in der Zwischenzeit die Kondition freiwillig, dann ist er auf Verlangen des Prinzipals verpflichtet, das empfangene Reisegeld zurückzugeben, oder auf den Empfang des zur Rückreise bestimmten Fahrgeldes zu verzichten.

Gehilfenseitig wird bei dieser Gelegenheit anerkannt, daß bei stottem Geschäftsgehe die Provinzorte unter Mangel an Arbeitskräften zu leiden haben. Die Gehilfenvertretung nimmt deshalb Veranlassung, zu erklären, daß sie nach friedlichem Ablaufe der Tarifberatungen entsprechende Maßnahmen innerhalb der Gehilfenorganisation treffen werde.

Die Beratung über weitere zu dem Abschnitt „Arbeitsnachweise“ vorliegende Anträge wird vertagt, mit dem Hinzufügen, daß am Donnerstag über die noch nicht erledigten Anträge weiter beraten werden soll, und daß eine Beratung über die Änderungsanträge zu § 8 und eine Aussprache über das Vertrauensmännerwesen damit verbunden werden soll.

Schließlich wird noch darüber beraten, an welchem Tag eine Beratung mit den Experten der Maschinenfeger, Maschinenmeister, Stereotypreiter und Galvanoplastiker und Korrektoren stattfinden soll. Es wird dies zwecks rechtzeitiger Ladung der Experten beantragt.

Erklärt wird, daß prinzipalseitig besondere Experten zu den Sonderberatungen nicht gestellt werden, daß man aber eine entsprechende Abordnung aus der Mitte der Prinzipalstabsvertreter für diese Sonderberatungen entenden werde, wenigstens soweit es sich um diejenige für Maschinenfeger und Maschinenmeister handle. Für die Beratung der Anträge der Stereotypreiter und Korrektoren wird die Bildung einer Sonderkommission zur Beratung der vorliegenden Anträge von Prinzipalseite nicht anerkannt, weil man der Meinung ist, daß die vorliegenden Anträge nicht technischer, sondern ganz allgemeiner Natur sind, über die das Plenum ohne Anführung besonderer Sachverständiger entscheiden könne.

Auf besondere Anfrage wird namens der Prinzipalität erklärt, daß bezüglich der Druckerbestimmungen die Aufhebung der Bestimmungen für die Apparaturmaschine verlangt werden, ebenso eine Klarstellung des § 70, weil man sich mit der bisher gelübten strengen Begrenzung der einzelnen Arbeitspflichten der Maschinenmeister und Hilfsarbeiter nicht einverstanden erklären könne.

Gleichzeitig wird seitens des Tarifausschusses anerkannt, daß mit den Experten nur die rein technischen Fragen, die bei Beratung der vorliegenden Änderungsanträge in Betracht kommen können, zu beraten sind, während die Anträge allgemeiner Natur durch das Plenum zu erledigen sind.

Es wird zunächst beschlossen, mit den Druckerexperten am Sonnabend, dem 30. September, abends 7 Uhr, und mit den Maschinenfegern Sonntag, den 1. Oktober, vormittags 10 Uhr, in eine Verhandlung einzutreten.

Sitzung vom 28. September.

Zur Beratung stehen die Prinzipalstränge zur Geschäftsordnung der Arbeitsnachweise. Die Anträge zu §§ 8 und 10 des Tarifs werden angenommen. Ebenso der Antrag zu § 12 und ferner der Antrag, der eine Vermeerung der Arbeitsnachweise in Aussicht nimmt.

Alsdann wird nochmals in eine Besprechung über Ausleihkonditionen eingetreten. Gehilfenseitig wird beantragt, bei Beschäftigungsdauer von einer Woche einen Lohn von etwa 6 Mk. pro Tag zu zahlen, und da bei dieser Gelegenheit hervorgehoben wird, daß Buchdruckergehilfen nicht Tagelöhner, sondern Wochenlöhner seien, und Gehilfen nicht verpflichtet sind, tageweise Beschäftigung anzunehmen, wird prinzipalseitig unter Anerkennung der sonstigen Berechtigung des Antrags auf § 11 des Tarifs verwiesen, nach welchem es gar keinem Zweifel unterliegen kann, daß die Beschäftigungsdauer auch unter einer Woche tariflich berechtigt ist. Es wird dann gehilfenseitig auch zugegeben, daß die für den Antrag gegebene Begründung nicht zutreffend gewesen sei, und daß man bei Stellung des Antrags nur an das Willigkeitsgefühl der Prinzipale appellieren könnte. Im Zusammenhange damit wird empfohlen, da es sich hierbei zumeist nur um Berliner Verhältnisse handelt dürfte, eine Verständigung zwischen den beiden Kreisvertretern herbeizuführen, die dann mit der Berliner Prinzipalität hierüber in Verhandlungen treten könnten.

Prinzipalseitig wird gegen solche lokale Vereinbarungen außerhalb des tariflichen Rahmens protestiert; im übrigen aber wird der Antrag der Gehilfen insoweit unterstellt, daß bei Konditionsdauer unter einer Woche dem betreffenden Gehilfen 25 Pf. pro Tag mehr gezahlt werden könnten. Der Vorschlag der Prinzipale wird dann in den folgenden Antrag zusammengefaßt:

Ausleihkonditionen sollen mindestens eine Woche dauern. Bei kürzerer Dauer sind 25 Pf. pro Tag an Lohn mehr zu zahlen.

Nachdem gehilfenseitig der Wunsch ausgesprochen wurde, daß man gegenüber dem geringen Angebote von 25 Pf. pro Tag lieber auf die Festsetzung einer besonderen Entschädigung verzichten und sich mit dem Ansprache, daß die Ausleihkondition in der Regel eine Woche dauern solle, begnügen möge, wird der Antrag prinzipalseitig ebenfalls angenommen. Gehilfenseitig wird demzufolge beantragt, die angebotene Entschädigungssumme von 25 auf 50 Pf. zu erhöhen.

Die Prinzipalität erklärt sich damit einverstanden, mit dem Hinzufügen, daß diese 50 Pf. einschließlich Lokalaufschlag zu verstehen sind, und daß ausdrücklich konstatiert werde, daß der zugewiesene Gehilfe den an ihn zu stellenden tariflichen Forderungen eines Buchdruckergehilfen auch entsprechen müsse.

§ 11. Prinzipalstrang, Absatz 1 (Verlängerung der Ausleihkondition um eine Woche) wird angenommen mit dem Hinzufügen, daß es sich hierbei um eine tarifliche Bestimmung handle, die nur im Einverständnis mit den betreffenden Gehilfen in Wirksamkeit treten könne.

Hierauf wird beschlossen, die Beschlußprotokolle der ersten beiden Sitzungstage zur Kenntnis zu nehmen, und für die folgenden Sitzungstage das Beschlußprotokoll noch vor einer Verteilung an die Mitglieder des Tarifausschusses zur Verlesung und Genehmigung zu bringen.

Es wird nunmehr in eine Beratung über das Vertrauensmännerwesen eingetreten, zu dem beide Parteien Anträge gestellt haben. Prinzipalseitig wird beantragt, dem Prinzipal ein gewisses Mitbestimmungsrecht bei der Wahl von Vertrauensmännern einzuräumen, bereit, daß ihm gestattet sein soll, aus mehreren vorgeschlagenen Vertrauensmännern einen auch ihm genehmigen Vertrauensmann anzuerkennen. Sollte dies von der Gehilfenschaft nicht gewünscht werden, dann würde beantragt, den Vertrauensmann aus demjenigen Drittel der Gehilfen zu wählen, das am längsten in der Druckerei tätig ist. Ferner sollen nur in denjenigen Druckereien Vertrauensmänner anerkannt werden, in denen mindestens zehn Gehilfen beschäftigt sind; in solchen kleineren Geschäften soll es den Gehilfen überlassen sein, mit dem Prinzipal in strittigen Dingen allein zu verhandeln. Im übrigen wird prinzipalseitig anerkannt, daß man an dem bisherigen Verhältnis zu den Vertrauensleuten nichts ändern und den Vertrauensleuten den besonderen tariflichen Schutz auch für die Folge garantieren will.

Gehilfenseitig spricht man sich gegen die vorliegenden Anträge aus, und erklärt, daß die Gehilfenschaft dazu ihr Einverständnis nicht geben könne, daß dem Prinzipal ein Einspruchsrecht bei der Wahl von Vertrauensmännern einzuräumen sei. Auch wüßte einer Bewegung der Wahl von Vertrauensmännern nur dann zugestimmt werden, wenn diejenigen Gehilfen, die für tarifliche Ordnung in kleinen Betrieben einzutreten gezwungen sind, ohne Vertrauensmann zu sein, den tariflichen Schutz bei Wahrnehmung tariflicher Rechte genießen würden. Im übrigen wird auch gehilfenseitig anerkannt, daß es Aufgabe des Vertrauensmannes ist, Differenzen zu verhüten und nicht solche herbeizuführen. Unter Zugunahme auf mehrere

erfolgte Maßregelung von Vertrauensmännern wird u. a. auf den mangelhaften tariflichen Schutz derselben hingewiesen, und als Forderung aufgestellt, daß die tariflichen Organe dafür sorgen müßten, daß der gemäßregelte Vertrauensmann in seiner bisherigen Stellung zu verbleiben habe. Auch wird gehilfenseitig der Wunsch ausgesprochen, daß man auch die Vertrauensmänner der Organisation, ohne daß sie sogenannte Tarifvertrauensmänner sind, prinzipalseitig als Vertrauensmänner anerkenne, und auch diese von Tarifs wegen entsprechend schützen möge. Die Berechtigung zu diesem Antrage wird hergeleitet aus dem Vertragsverhältnis, das zwischen der Prinzipal- und Gehilfenorganisation besteht, und das eine Anerkennung auch der Vertrauensmänner der Organisation zur Folge haben müßte.

Prinzipalseitig wird demgegenüber erklärt, daß die Tariforganisation nur solche Vertrauensmänner kennen und schützen dürfe, deren Aufgabe es ist, die Interessen der Gehilfen in tariflicher Beziehung zu wahren und zu vertreten. Wollte man den weitergehenden Antrag der Gehilfen, der auch den Schutz der Organisationsvertrauensmänner bezwecke, ernstlich in Erwägung ziehen, so würde wahrscheinlich das Gegenteil von dem begehrt werden, was gehilfenseitig mit diesem Antrag angestrebt wird. Unter Bekanntgabe mehrerer Beispiele wird nachgewiesen, mit wie wenig Takt des älteren Vertrauensmänner ihres Amtes zu walten pflegen, und daß in dieser Beziehung außerordentlich viel zu wünschen übrig bleibe. Zu verlangen, daß ein entlassener Vertrauensmann, auch wenn er gemäßregelt ist, in seinem Arbeitsverhältnis zu verbleiben habe oder in dasselbe wieder zurückversetzt werden müsse, sei unmöglich, und es wäre ein solcher Versuch unburdenbar, wenn es auch zu bebauern bliebe.

Unter allseitiger Zustimmung wird jedoch anerkannt, daß ein Vertrauensmann erst dann eingreifen habe, wenn die von dem einzelnen Gehilfen dem Prinzipal oder seinem Vertreter vorgetragene berechtigten tariflichen Beschwerden eine Abhilfe nicht gefunden haben. Findet alsdann auch die Vorstellung des Vertrauensmanns keine Veridichtigung, so geht die Beschwerde an das Schiedsgericht bzw. an die Kreisvertreter. Im übrigen erkennen die Vertreter beider Parteien an, daß Übergriffe in bezug auf das Vertrauensmännerwesen von beiden Parteien vorgekommen sind. Daß sich die Vertrauensmänner aber korrekt zu benehmen haben, wird auch von der Gehilfenschaft verlangt. Nachdem gehilfenseitig darum ersucht wurde, nicht so streng zu unterscheiden zwischen Vertrauensmännern der Organisation und Tarifvertrauensmännern, wird gehilfenseitig beantragt, die Anerkennung eines Vertrauensmanns von einer Abteilung bzw. Drucker mindestens von sechs Gehilfen abhängig zu machen und auszusprechen, daß der Vertrauensmann möglichst aus der Hälfte des am längsten beschäftigten Gehilfenpersonals zu nehmen ist.

Die Prinzipalität lehnt es ab, über Vertrauensmänner der Organisation noch weiter zu verhandeln, und behält darauf, daß die Wahl unter dem Drittel des Personals zu erfolgen habe. Gegenüber der vorgeschlagenen Wahl von sechs Gehilfen wird prinzipalseitig gegenüber dem bisherigen Antrage, der von zehn Gehilfen spricht, ein Kompromißvorschlag auf acht Gehilfen eingebracht.

Bei der Abstimmung wird der Prinzipalstrang, betreffend Wahl des Vertrauensmanns aus dem ältesten Drittel der Gehilfen, abgelehnt.

Der Antrag der Gehilfen, den Vertrauensmann möglichst aus der Hälfte des Personals zu nehmen, wird mit der prinzipalseitigen Modifikation, daß statt dem Worte „möglichst“ das Wort „grundsätzlich“ gesetzt werde, ebenfalls abgelehnt.

Das gleiche geschieht mit dem Kompromißantrage, wonach auf acht Gehilfen ein Vertrauensmann kommen soll, ebenso mit dem Antrage, der von sechs Gehilfen spricht.

Der Prinzipalstrang zur Geschäftsordnung der Schiedsgerichte, betreffend Kosten des Termins bei Maßregelungsklagen, wird, nachdem die Gehilfenvertreter sich dagegen gewandt, seitens der Antragsteller zurückgezogen.

Bei dieser Gelegenheit wird beantragt und beschlossen, daß der bisher schon bei der tariflichen Rechtssprechung bestandene Grundsatz, wonach die Entlassung eines Gehilfen wegen der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Organisation eine Maßregelung sei, in den Tarif aufgenommen ist.

Zur Verhandlung kommt nochmals die in der Sitzung vom Mittwoch vorgelegte Resolution betreffs der Ausbildung von Lehrlingen in reinen Zeitungsbetrieben, die aus einem Gehilfenantrage zu § 13 des Tarifs hervorgegangen war.

Die Gehilfenvertreter erklären, daß ihnen die vorgeschlagene Resolution in Rücksicht auf die in reinen Zeitungsbetrieben beschäftigten Gehilfen nicht konveniere, da dieselben durch den Instanz der Resolution sich gekränkt fühlen könnten. Die Gehilfenseite beantragt deshalb die nachfolgende Resolution:

Der Tarifausschuß stehe auf dem Standpunkte, daß die Ausbildung der Lehrlinge in reinen Zeitungsdruckereien, d. h. solche, in denen lediglich Zeitungen hergestellt werden, keine derartige ist, daß eine vollständige Ausbildung in allen Fächern als Seher oder Drucker oder Stereotypreiter gewährleistet ist. Dasselbe gilt ferner gemäß von der Ausbildung der Lehrlinge in reinen Stempelabriken.

Während prinzipalseitig zum Teil gegen jede Resolution Stellung genommen, und in der vorgelegten die Absicht erklart wird, die Bezahlungsstala auf Umwegen zu durchbrechen, zum andern Teil eine gewisse Stellung

nahme gegenüber der zweifellos ungenügenden Ausbildung von Lehrlingen in reinen Zeitungsbetrieben als berechtigt anerkannt wird, wird als Vermittlungsvorschlag eine dritte Resolution eingebracht mit folgendem Wortlaut:

Der Tarifausschuß steht auf dem Standpunkte, daß reine Zeitungsbetriebe, die Lehrlinge als Seher oder Drucker oder Stereotypen ausbilden, verpflichtet sind, dafür zu sorgen, daß die begünstigten Lehrlinge eine derartige umfassende Ausbildung erfahren, daß ihr späteres Fortkommen in ihrem Berufe nicht in Frage gestellt wird. Dasselbe gilt sinngemäß auch für die Ausbildung der Lehrlinge in reinen Stempelfabriken.

Begründet wird die Resolution damit, daß durch die Annahme derselben den reinen Zeitungsbetrieben die Einstellung von Lehrlingen nicht unterbunden, wohl aber die Ausbildung der Lehrlinge zu wirklich brauchbaren Gehilfen gewährleistet wird.

Die Resolution gelangt hierauf zur Annahme. Zur Beratung kommen die zu § 6 des Tarifs vorliegenden Prinzipals- und Gehilfenanträge, die von den Vertretern beider Parteien entsprechend begründet werden.

Bei der Abstimmung wird zunächst der Prinzipalsantrag, den § 2 im Absatz 6 zu streichen, angenommen, nachdem prinzipalseitig darauf hingewiesen wurde, daß dieser Antrag der Einführung der durchgehenden Arbeitszeit direkt hinderlich im Wege stehe. Der Antrag der Gehilfen, zwischen Beendigung und dem Wiederbeginne der Arbeitszeit den Gehilfen eine Ruhezeit von mindestens acht Stunden zu gewähren, und der fernere Gehilfenantrag, den Gehilfen eine Entschädigung zu zahlen, wenn die Überstunden nicht rechtzeitig angefangen werden, werden von Prinzipalsseite dahingehend beantwortet, daß man gegenüber denjenigen Anträgen, für die Billigkeitsgründe sprechen, zu einem Entgegenkommen bereit sei. Auch erklärt sich die Prinzipalität bereit, den Absatz 3 im § 6 dahingehend zu ändern, daß eine Erhöhung der Überstundenentschädigung einzutreten habe, sobald die tägliche Arbeitszeit durch Überstunden auf mehr als 13 Stunden ausgedehnt werde.

Da sich die Parteien hierüber nicht einigen können, die Gehilfen andererseits von ihrem Antrage, die im § 6 enthaltenen Staffeln um je 10 Pf. zu erhöhen, nicht zurücktreten wollen, wird eine besondere Beratung der Parteien beantragt und angenommen.

Nach Beendigung derselben wird gegenseitig erklärt, daß sie auf die von ihnen beantragte Erhöhung der Staffeln im § 6 verzichten und es bei den alten Sätzen belassen wollen. Dagegen beantragen sie, im Absätze 3 in Zeile 3 statt „5 Pf.“ zu sagen „10 Pf.“ Ferner beantragen sie, bei nicht rechtzeitig angelegter Überarbeit eine Entschädigung von 50 Pf. einschließlich Lokalzuschlag, und beanspruchen, daß prinzipalseitig anerkannt werde, daß zwischen der Beendigung der täglichen Arbeitszeit und dem Wiederbeginne der nächsten folgenden Arbeitszeit dem Gehilfen in der Regel eine Ruhezeit von zehn Stunden zu gewährt sei. Die Gehilfenvertreter erkennen jedoch an, daß es dem Prinzipale nicht immer möglich sein werde, an dieser Ruhepause festzuhalten. Für diesen Fall beantragen die Gehilfenvertreter für jede Stunde gekürzte Ruhezeit eine besondere Entschädigung von 50 Pf. einschließlich Lokalzuschlag. Gleichzeitig stellt die Gehilfenerschaft an die Prinzipalität das Ersuchen, nur diejenigen Anträge zu § 6 fallen zu lassen, die eine Verschlechterung des bisherigen § 6 für die Gehilfen zur Folge haben würde.

Prinzipalseitig wird erklärt, daß man auf die Beratung der Anträge nicht verzichten könne, daß man aber bereit sei, den Gehilfenanträgen teils entgegenzukommen, teils dieselben anzunehmen.

Die Prinzipalität erklärt, daß sie bereit sei, den Antrag der Gehilfen, die 5 Pf. im Absatz 3 zu § 6 auf 10 Pf. zu erhöhen, anzunehmen.

In der darauffolgenden Abstimmung wird der Antrag angenommen.

Dem Antrage der Gehilfen, bei nicht rechtzeitiger Ansage der Überstunden eine Entschädigung von 50 Pf. zu gewähren, erklärt die Prinzipalität nur bedingungsweise zustimmen zu können, und zwar mit der folgenden Modifikation:

Bei nicht rechtzeitiger Ansage der Überarbeit ist bei durchgehender Arbeitszeit eine Entschädigung von 50 Pf., und bei deutscher Arbeitszeit eine solche von 25 Pf. zu gewähren. Die Entschädigung ist jedoch nur zu zahlen bei mehr als einstuündiger Überarbeit. (Unter nicht rechtzeitiger Ansage ist bei deutscher Arbeitszeit der Vormittag, bei englischer der Tag vorher zu verstehen.)

Die Modifikation zu dem Gehilfenantrage wird prinzipalseitig nicht begründet, daß zwischen beiden Arbeitszeiten ein Anterschied gemacht werden müsse, da im Gegenseitigen zu dem Arbeitsverhältnisse bei durchgehender Arbeitszeit dem Gehilfen bei deutscher Arbeitszeit durch verspätete Ansage von Überstunden die Gelegenheit zur rechtzeitigen Einnahme der Mittagsmahlzeit nicht genommen sei.

Der wie vorstehend modifizierte Antrag wird hierauf angenommen.

Der Antrag, betreffend die Gewährung einer Ruhepause von acht Stunden und Zahlung einer Entschädigung von 50 Pf. für jede gekürzte Ruhepause, wird akzeptiert und bei der Abstimmung angenommen. Als Beispiel für die Auffassung des Antrages wird folgendes angeführt: Angenommen, die tägliche Arbeitszeit des Gehilfen beginnt um 7 Uhr. Am vorhergehenden Tage wurde der Gehilfe durch Überarbeit verpflichtet, bis 1 Uhr nachts zu arbeiten. Bei Gewährung einer achtsündigen Ruhepause würde der Gehilfe

benach erst um 9 Uhr mit der täglichen Arbeitszeit zu beginnen verpflichtet sein. Wird vom Prinzipale beantragt, daß der betreffende Gehilfe trotzdem um 7 Uhr zur Arbeit zu erscheinen habe, dann hat der betreffende Prinzipal für die beiden Stunden von 7 bis 9 Uhr pro Stunde 50 Pf. = 1 M. Entschädigung zu zahlen. Ein Lokalzuschlag kommt auf diese Entschädigung nicht in Anrechnung. Würde der Prinzipal die Kirzung der achtsündigen Ruhezeit von dem Gehilfen nicht beantragen, dann wäre der Gehilfe berechtigt, um 9 Uhr zur Arbeit zu kommen, ohne daß ihm vom Lohn etwas abgezogen werden könnte.

Die Beratungen sollen hierauf vertagt werden, doch wird in eine Verhandlung darüber eingetreten, wie am besten die Beratung über die noch zu erledigenden Hauptfragen, betreffend Arbeitszeit und Lohn, gefördert werden könnte. Es wird darauf hingewiesen, daß es unmöglich sei, von vornherein im Plenum mit der Beratung über diese Hauptfragen zu beginnen, und es wird deshalb die Wahl einer besonderen Einigungs-Kommission in Vorschlag gebracht, der fünf Mitglieder von jeder Partei anzugehören hätten. Die Kommission hätte natürlich nicht die Aufgabe, Beschlüsse zu fassen, sondern sie müßte sich bemühen, dem Plenum geeignete Einigungsvorschläge über die beiden Hauptfragen zu machen.

Es wird den Parteien anheimgestellt, nach Schluß der Verhandlung sich über die Wahl einer Kommission zu verständigen, und wird in Aussicht genommen, die Kommission für den andern Tag in Wirksamkeit treten zu lassen.

Sitzung vom 29. September.

Zu dem Beschlusprotokolle vom 28. d. M. wird bemerkt, daß im § 15 der „Bestimmungen für die Arbeitsnachweise“ die angenommene Einschaltung der beiden Worte „am Aufenhaltsorte“ fortgeblieben ist, nachdem der vorliegende Antrag mit dem bisherigen § 15 verschmolzen wurde.

Die Berechtigung dieser Korrektur an dem gefassten Beschlusse wird anerkannt.

Gehilfenseitig wird bekanntgegeben, daß man beantrage, in die Einigungs-Kommission für Vorberatung der Hauptanträge von jeder Seite sieben Mitglieder zu delegieren; nachdem aber darauf hingewiesen wurde, daß eine solche Kommission dann aus 18 Mitgliedern bestehen würde und der Apparat für eine Vorberatung viel zu groß sei, wird gegenseitig die vorgeschlagene Zahl auf fünf Mitglieder verringert.

Prinzipalseitig werden als Kommissionsmitglieder ernannt: Wauchwitz, Graß, Maslau, Otto, Dr. Petersmann.

Gehilfenseitig: Albrecht, Döblin, Massini, Seig, Bogens.

Außerdem sollen an der Verhandlung teilnehmen die beiden Vorstände und der Geschäftsführer des Tarifausschusses, welcher letzterer als Vorsitzender der Einigungs-Kommission zu fungieren habe.

Es wird beschlossen, die Verhandlungen mittags gegen 1 Uhr abzubrechen und für 5 Uhr die Einigungs-Kommission einzuberufen.

Zu der noch nicht erledigten Angelegenheit der Vertrauensmänner wird, da über die gestern zurückgestellten Anträge noch einmal abgestimmt werden soll, noch folgender Kompromißantrag eingebracht:

1. Der Vertrauensmann ist grundsätzlich aus dem Drittel derjenigen Gehilfen zu wählen, die am längsten im Geschäfte tätig sind.
2. Für die Wahl eines Vertrauensmannes ist Bedingung, daß in der betreffenden Druckerei bzw. Abteilung mindestens sechs Gehilfen beschäftigt sind. Dieser Antrag wird angenommen.

Es wird nunmehr in eine Beratung der noch nicht erledigten Anträge zu § 6 getreten.

Prinzipalseitig wird zum Absatz 4 des § 6 beantragt, die halben Extrastunden in Viertelstunden umzuwandeln mit der Maßgabe, daß bis zu fünf Minuten nicht bezahlt werden, über fünf Minuten für eine Viertelstunde. Begründet wird der Antrag damit, daß es wiederholt vorgekommen sei, daß Gehilfen bei 2-3 Minuten, die sie vielleicht wegen Erledigung einer Korrektur oder Revision oder dergl. über die Arbeitszeit hinaus im Geschäfte verbleiben mußten, eine halbe Überstunde dafür berechneten. Die Prinzipalität ist der Ansicht, daß bis zu fünf Minuten nichts, über fünf Minuten eine volle Viertelstunde zu berechnen sei.

Gehilfenseitig wird darauf hingewiesen, daß eine solche Bestimmung, wonach ein Gehilfe verpflichtet sein soll, fünf Minuten umsonst zu arbeiten, zu argem Mißbrauche seitens der Geschäftsführer oder Prinzipale führen könnte; andererseits wird um Zurückziehung des Antrages eruchtet, gleichzeitig aber eine Erklärung zu Protokoll gegeben, daß die Gehilfenvertreter es für unmöglich erachten, wenn bei einer um 2-3 Minuten ausnahmsweise verlängerten Arbeitszeit eine Überstundenentschädigung berechnet werde.

Die Prinzipalität erklärt sich schließlich bereit, jede über die tägliche Arbeitszeit hinausgehende Beschäftigung, auch wenn sie nur 2 oder 3 Minuten betrage, als Viertelstunde zu entschädigen.

Der Antrag wird wie folgt formuliert: Angesehene Viertelstunden sollen als Viertelstunde als halbe, und über eine halbe als Dreiviertelstunde uß. Bedingung dafür ist, daß die Anwendung solcher Überarbeit ausdrücklich erfolgt ist.

Absatz 3 des Antrags zu § 6 wird angenommen unter der Klarstellung, daß Viertelstunden zusammen-

zuziehen und am Schlusse der Woche als halbe oder ganze Überstunde zu berechnen sind; hat z. B. ein Gehilfe in der Woche für zwei Viertelstunden Entschädigung zu beanspruchen, dann berechnet er am Schlusse der Woche eine halbe Lohnstunde und eine volle Extrastundenentschädigung. Sind 2 1/2 Überstunden geleistet worden, dann werden volle drei Überstunden berechnet. Der Prinzipalsantrag zu Absatz 5 des § 6 wird in der vorliegenden Fassung angenommen, und wird derselbe in seinem Schlußsatze dahingehend motiviert, daß man z. B. nicht verlangen könne, daß ein Maschinenmeister, der in seiner Maschine eine Illustrationsform einrichtet oder laufen habe, durch einen andern Maschinenmeister ersetzt werde, nur um ein wechselfertiges Leisten der Überarbeit zu erzielen. Dieser Grundsatze wird als berechtigt anerkannt.

Der Antrag zu Absatz 8, der nach Ansicht der Antragsteller eine fehlerhafte Fassung des § 6 beseitigen soll, indem es für die Folge heißen soll: „Bei zwei bis drei hintereinander folgenden, am Anfang oder am Schlusse der täglichen Arbeitszeit liegenden Überstunden usw.“, führt zu einer längeren Diskussion und zu einem Antrage der Gehilfen auf Zurückziehung des Antrags, weil derselbe eine Verschlechterung der bisherigen Bestimmung in § 6 bedeute.

Nachdem die Prinzipalität die Erklärung abgegeben hat, daß sie an dem Antrage festhalten müsse, wird abgestimmt und der Antrag abgelehnt.

Der nächstfolgende Prinzipalsantrag, wonach bei ineinandergreifenden Wechselfächten die Schichtpause vier Stunden betragen darf, wird angenommen, nachdem prinzipalseitig auf Wunsch der Gehilfen die Erklärung abgegeben wurde, daß eine Umgehung der Extrastundenentschädigung damit nicht beabsichtigt sei. Auch wird durch den Tarifausschuß ausdrücklich konstatiert, daß die durch solchen Schichtwechsel herbeigeführte Umgehung von der Bestimmung des § 1 des Tarifs, wonach die Arbeitszeit in einer bestimmten Zeitperiode zu erledigen sei, nicht als tarifwidrig angesehen wäre.

Die zum § 6 des Tarifs vorliegenden Anträge beider Parteien sind hiermit erledigt. Es folgt nunmehr in der Beratung der Antrag der Prinzipale zu § 5, wonach dem Prinzipale das uneingeschränkte Kontrollrecht zu gewährleisten ist. Seitens der Antragsteller wird erklärt, daß sich die Prinzipalität das Recht auf eine Kontrolle der Leistungen nicht nehmen lassen könne, und es wird nachgewiesen, daß verschiedentlich gegenseitig, insbesondere auch seitens einzelner Vertrauensmänner, die Ausübung der jetzt bereits durch den Tarifkommentar gewährleisteten Kontrolle verweigert oder verhindert worden sei. Die Prinzipalität beansprucht, daß sie z. B. vom Seher verlangen könne, daß derselbe auf seine Korrekturfahne seinen Namen, die geleistete Zeilenzahl und die dafür gebrauchte Zeit aufzuschreiben habe. Man vermag nicht einzusehen, warum eine solche Kontrolle schmerzlos sein könnte, oder wieso durch diese Kontrolle der Gehilfe gekränkt werden könnte. Es wird auf Wortkommitté Bezug genommen, nach denen nachweislich die bisher gültige Kontrolle verweigert worden ist.

Gehilfenseitig vertritt man die Auffassung, daß man dem Prinzipale das Recht der Kontrolle nicht nehmen wolle, daß aber die heute bereits bestehenden Kontrollzettel ausreichen müßten, um eine ausreichende Kontrolle zu gewährleisten. Im Gegenseitigen zu den Antragstellern sind die Gehilfen der Meinung, daß es dem Prinzipal oder der Geschäftsführung auch unter der heutigen Kontrolle möglich sei, sich davon zu überzeugen, ob der Gehilfe seine Arbeitspflichten erfüllt.

Da trotz ausgiebiger und zum Teile sehr scharfer Diskussionen eine Einigung über den gestellten Antrag als ausgeschlossen gelten muß, wird vom Geschäftsführer der folgenden Vergleichsvorschlag eingebracht:

Dem Prinzipale steht das Recht zu, die Gehilfen auf Erfüllung ihrer Arbeitspflichten zu kontrollieren. Der Gehilfe ist deshalb auf Verlangen des Prinzipals verpflichtet, Begehung und Menge der Arbeit und die darauf verwendete Zeit aufzuschreiben. Der Gehilfe ist berechtigt, einen ihm durch die verlangte Kontrolle entstehenden erheblichen Zeitverlust als solchen aufzuschreiben.

Derselbe wird dahingehend begründet, daß das Recht des Prinzipals, sich zu vergewissern, ob der Gehilfe seine Arbeitspflicht wirklich erfüllt habe, nicht bestritten werden könne, und daß das, was im Vermittlungsvorschlage verlangt werde, eine unbillige Verforderung an die Gehilfen nicht enthalte; sich über erfüllte Arbeitspflichten auszuweisen, kann für den Gehilfen nichts Unannehmbares enthalten.

Der Kompromißantrag wird hierauf angenommen. Da sich Herr Dr. de Gruyter bereits bei der Wahl der Kommission für Beratung der Hauptanträge das Wort erbeten hatte, um die Anschauungen der Verleger zu diesen Anträgen der Kommission zur Beachtung mit auf den Tisch zu geben, wird dem genannten Herrn das Wort erteilt.

Alsdann werden die Verhandlungen bis auf Sonnabend, vormittags 9 Uhr, vertagt.

Sitzung vom 30. September.

Es wird zunächst darüber berichtet, daß die für Vorberatung der Hauptanträge — Arbeitszeit und Lohn — eingesetzte Kommission am 29. September, abends von 5 bis 12 Uhr, getagt habe. Es sei dabei in ruhiger und sachlicher Weise der gegenseitige Standpunkt vertreten worden. Die Gehilfenvertreter hätten in dieser Kommission ihre bisherigen Vorschläge über Arbeitszeit und

Lohn wiederholt, dahingehend, daß die Arbeitszeit um eine halbe Stunde täglich verkürzt und der Lohn um 12 1/2 Proz. erhöht werde, während prinzipalseitig als äußerstes Zugeständnis eine 7 1/2 prozentige Erhöhung des Lohns und die Einführung bzw. Erhöhung von Sozialzuschlägen um 2 1/2 Proz. zugestanden wurde. Eine Verkürzung der Arbeitszeit lehnten die Prinzipalvertreter ab.

Um die Parteien einander näher zu bringen, ist dann vom Geschäftsführer des Tarifamts den Gehilfen der Vorschlag gemacht worden, ihre Forderungen zu revidieren und auf das Maß des Möglichen zurückzuführen. Er empfiehlt, die Lohnerbhöhung auf 10 Proz. zu bemessen, und sich mit einer Verkürzung der Arbeitszeit um höchstens eine Stunde zu begnügen. Bei Bewilligung dieser Forderung sollte den Forderungen der Prinzipalität bezüglich der Maschinenseher, der Drucker und der vorliegenden Wünsche zu § 1 möglichst zugestimmt werden.

Während die Prinzipalität erklärte, daß sie den Einigungsvorschlag nicht annehmen könne, stießen die Gehilfenvertreter durchblicken, daß sie sich auf den gemachten Einigungsvorschlag einigen würden. Es wurde in dieser Kommissionsitzung über Prinzipalstränge, die zu § 1 und den Sonderbestimmungen für Maschinenseher und Drucker vorlagen, in eine Besprechung getreten, und die Gehilfenvertreter gaben zu verstehen, daß sie bei Annahme des Einigungsvorschlags seitens der Prinzipale auch zu einem Entgegenkommen gegenüber den von der Prinzipalität geäußerten Wünschen bereit sein würden.

Die Kommissionsmitglieder beider Parteien sind nunmehr mit den übrigen Vertretern der beiden Parteien zu gemeinsamer Beratung zusammengetreten, und das Ergebnis war, daß die Gehilfenvertreter im Plenum erklärten, daß sie den Einigungsvorschlag schließlich akzeptiert hätten. Gleichzeitig wiesen die Gehilfenvertreter darauf hin, daß sie nur bei Annahme dieses Antrags in der Lage seien, die verschiedentlich geäußerten Wünsche bezüglich Verkürzung der Arbeitszeit und der Sonderbestimmungen für Drucker und Maschinenseher zu erfüllen. Das Prinzip über Festsetzung der Sozialzuschläge erkannten sie gegenüber ihren eigenen Vorschlägen an, und sie erklärten sich damit einverstanden, daß im Höchstfalle ein 2 1/2 prozentiger Zuschlag zur Einführung kommen soll.

Die Prinzipalmitglieder erklärten nach staltgebatter Beratung, daß sie außerstfalls eine 10prozentige Lohnerbhöhung bewilligen wollten, aber daß sie auf eine Verkürzung der Arbeitszeit nicht eingehen könnten. Dagegen wäre es möglich, sich auf eine 8 1/2 stündige Arbeitszeit zu einigen, wenn die Erhöhung des Lohns auf 7 1/2 Proz. bemessen würde. Die Lohnerbhöhung soll bei der höchsten Stufe im vollen Umfange, bei den andern Stufen in entsprechend niedrigerer Weise stattfinden. Über die Behandlung der Sozialzuschläge bestimme zwischen den beiden Parteien Übereinstimmung, ebenso über das Prinzip, das für Regelung derselben maßgebend sein soll.

Die Einigungskommission hat dann über Mittag nochmals gelagt, doch ist auch in dieser Sitzung eine Einigung nicht erzielt worden. Es ist beiderseits in der schärfsten Weise seitens der Vertreter beider Parteien betont worden, daß man von dem gegenseitigen Angebote nicht abweichen könne. Die dadurch geschaffene Situation war eine mehr als ernste, und die Mitglieder der Kommission waren sich darüber klar, daß man kurz vor dem Abbruch der Verhandlungen stehe. In diesem Augenblicke wies der Geschäftsführer des Tarifamts die beiden Parteien auf die hierdurch geschaffene Sachlage hin, nahm Bezug darauf, daß damit alles, was in 15jähriger gemeinsamer Arbeit aufgebracht worden sei, wieder vernichtet werden müßte, vermahnte auch auf den letzten Kampf im Buchdruckgewerbe und die daraus entstandenen schweren Folgen für Prinzipalität und Gehilfenchaft und für das ganze Gewerbe. In diesem schweren Augenblicke trennte sich die Kommission in dem Bewußte, daß sich ein Kampf im Buchdruckgewerbe wohl kaum noch vermeiden lassen dürfte.

Inzwischen hatten wiederum gemeinsame Beratungen der Vertreter beider Parteien stattgefunden, und es mußte beim Zusammenritte konstatiert werden, daß sich die Parteien einander nicht nähergekommen sind, und daß die Parteien im wesentlichen auf ihrem eigenommenen Standpunkte verharren. Die Prinzipalität erklärte, daß sie nicht weiter gehen könne und daß sie lieber die hieraus entstehenden Folgen auf sich nehmen wolle; sie verwies auch auf die politische Konstellation, die sich durch den ausgebrochenen Krieg zwischen Italien und der Türkei sehr wesentlich verändert habe, und es wurde daran die Bemerkung gemittelt, daß sehr leicht auch unser Vaterland in einen Krieg verwickelt werden könnte, und daß unter solchen Verhältnissen an einen Tarifabschluß, der von der Prinzipalität solche Zugeständnisse verlange, nicht gedacht werden könne. Erklärt wurde jedoch, daß sich in der Prinzipalität eine Mehrheit dafür gefunden habe, den Vorschlag Dr. Petersmanns, die Arbeitszeit wöchentlich um eine halbe Stunde zu verkürzen, anzunehmen.

Die Gehilfenvertreter erklärten, daß es ihnen nicht möglich war, auf die vorliegenden Prinzipalstränge näher einzugehen, daß es ihnen aber andererseits unmöglich sei, den Vorschlag, die tägliche Arbeitszeit zu vermindern, anzunehmen. Bezüglich der angebotenen einhalbstündigen Verkürzung der Arbeitszeit verweisen die Gehilfenvertreter darauf, daß schon vor nahezu zwei Jahren durch die veränderte Gewerbeordnung diese einhalbstündige Verkürzung wenigstens in Maschinenfaale hätte eingeführt werden müssen. Man sei aber mit der einhalbstündigen Verkürzung einverstanden unter der Bedingung, daß nach 2 1/2 Jahren eine weitere einhalbstündige Verkürzung der Arbeitszeit stattfinden.

Um sich über die von beiden Parteien vorgetragenen äußersten Vorschläge zu einer Einigung nochmals zu beraten, ziehen sich die Vertreter der beiden Parteien zu Sonderberatungen zurück.

Nach Beendigung derselben wird erklärt, daß die Prinzipalität den Antrag der Gehilfen: die Verkürzung der Arbeitszeit auf eine Stunde zu bewilligen, und zwar innerhalb 2 1/2 Jahren, ablehne und daß sich jede Verhandlung darüber überflüssig mache. Gehilfenseitig wird entgegnet, daß man auf die einhalbstündige Verkürzung der Arbeitszeit lieber verzichte, zumal dieselbe mit Einführung der von der Prinzipalität im § 1 gewünschten Verschiebung der Arbeitszeit verbunden sein soll. Da aber der Vertreter des Deutschen Buchdruckervereins erklärt hatte, daß die Prinzipalität lieber höhere Löhne zahle, als daß sie eine Verkürzung der Arbeitszeit bewillige, so verlangt die Gehilfenchaft infolgedessen eine Lohnerbhöhung von 10 Proz. auf sämtliche Lohnstaffeln. Prinzipalseitig wird dem entgegnet, daß man sich zu einer zehnprozentigen Lohnerbhöhung ausdrücklich nur bereit erklärt habe, wenn die Gehilfenvertreter den zu § 1 des Tarifs vorliegenden Antrag der Prinzipale annehmen willens sind. Nachdem gehilfenseitig hierauf erwidert worden, daß man sich zu einer Verschiebung der Arbeitszeit nur bereit erklärt habe, falls die Prinzipalität die Arbeitszeit wöchentlich um eine Stunde verkürzen wolle, und nachdem hinzugefügt worden, daß seitens der Prinzipalität bisher überhaupt nichts bewilligt worden sei, ohne besondere Bedingungen daran zu knüpfen, wird die Diskussion über die gegenseitig vorgetragenen Forderungen abgebrochen, und es wird zunächst eine Festsetzung darüber vorgenommen, was bis jetzt an Forderungen und Zugeständnissen der beiden Parteien vorliegt. Es wird hierauf noch beschlossen, am Sonntag, vormittags 10 Uhr, zusammenzutreten, um den Versuch zu machen, auf Grund der vorgenommenen Feststellung weiter zu beraten und eine Verständigung zu ermöglichen.

Sitzung vom 1. Oktober.

Gehheimrat Vügenstein eröffnet die Verhandlungen mit der Mitteilung, daß er in der Unterhaltung mit einigen Gehilfenvertretern erfahren habe, daß bei den Gehilfenvertretern ganz allgemein die Meinung vorherrschend ist, daß die Prinzipalität den Kampf im Gewerbe wolle. Demgegenüber müsse auf das bestimmteste erklärt werden, daß das ein Zertum sei. Es ist ferner gehilfenseitig behauptet worden, daß das Angebot der Prinzipale mit der einhalbstündigen Arbeitszeitverkürzung pro Woche nur erfolgt war unter der Bedingung der Annahme des zu § 1 des Tarifs vorliegenden Prinzipalstrangs; deshalb sei die Erklärung der Gehilfen erfolgt, daß man dann auf die halbe Stunde verzichten wolle. Angeblich hat die Erklärung der Gehilfen aber lauten sollen, daß die Gehilfenvertreter auf das Angebot einer halben Stunde unter Einführung der im § 1 vorgesehene Verschiebung der Arbeitszeit nicht eingehen können, daß man aber die halbe Stunde annehmen würde, falls diese Nebenbedingung wegfallen würde. Die Forderung in bezug auf die Arbeitszeit sei also so, daß die Gehilfenvertreter mit einer halben Stunde Verkürzung sich begnügen würden, sofern die Anordnung einer Verschiebung der Arbeitszeit in Fortfall käme. Die Prinzipalität will die halbe Stunde bewilligen, unter gleichzeitiger Einführung der verschobenen Arbeitszeit.

Nachdem eine Einigung über die Hauptfragen im Plenum nicht erfolgt ist, wird seitens des Präsidiums der Vorschlag gemacht, der eingesehten Einigungskommission den Auftrag zu erteilen, von neuem in eine Beratung der Hauptfragen einzutreten, und dem Plenum dann Vorschläge zu machen, die in der Kommission mit Mehrheit zur Annahme gekommen sind.

Nach diesen Feststellungen gibt Herr Dr. de Gruyter eine Erklärung namens des Verlegervereins ab, mit welcher zum Ausdruck gebracht wird, daß die der Gehilfenchaft bisher gemachten Zugeständnisse als zu weitgehend erscheinen.

Von Gehilfenseite wird darauf erwidert, daß man die Abgabe dieser Erklärung nur bedauern könne, da sie in einem Augenblicke erfolgt sei, in dem die Parteien den Weg zu einer Verständigung beschreiten wollten.

Hierauf wird in eine Beratung der zu den Sonderbestimmungen für Maschinenseher vorliegenden Prinzipalstränge eingetreten. Während die Prinzipalvertreter die Berechtigung der von ihnen gestellten Anträge darzulegen, namentlich in bezug auf Einführung des Berechnens, und der von ihnen den Maschinensehern gemachten Zugeständnisse, legen die Gehilfenvertreter im Gegensaß hierzu dar, daß die Einführung des Berechnens namentlich im Adichtwechsel zu vielen Streitigkeiten führen würde, und führen den Beweis, daß trotz der Zulassung des Berechnens für Zeitungen davon so gut wie gar kein Gebrauch gemacht worden sei. Auch erklärt man das von der Prinzipalität gemachte Zugeständnis nicht für ausreichend, um so weniger, als die Maschinenseher gezwungen werden sollen, eine verschlechterte Arbeitszeit bei geringeren Lohnzuschlägen anzunehmen.

Dem wird von Prinzipalseite entgegnet, daß die Einführung des Berechnens erfolgen muß, schon um den vielfachen Gegnern der Tarifgemeinschaft ein sehr wichtiges Moment zu nehmen. Wenn das Berechnen in den Zeitungen nicht eingeführt worden ist, so deshalb, weil bei der stoßweisen Arbeit im Zeitungsbetrieb eine volle Ausnutzung der Maschinen vielfach nicht möglich ist; wenn das Berechnen im Werk eingeführt werden soll, so liegt hierbei das Interesse vor, festzustellen, was die Maschinen wirklich leisten. Nichtbuchdrucker an den Ma-

schinen zu beschäftigen, liegt nicht in der Absicht der Prinzipale; es sei aber unbefreitbar, daß Maschinenseher im Bedarfsfalle nicht disponibel sind, und daß, wenn man einen brauchbaren Maschinenseher bekommen hat, er dann von seinen Mitarbeitern aufgefordert wird, weniger zu leisten.

Seitens der Gehilfenvertreter wird erklärt, daß es der Gehilfenchaft nicht in den Sinn kommen könne, einem technischen Fortschritt in unserm Gewerbe entgegenzuwirken, und es wird bestritten, daß eine Zurückhaltung in den Leistungen besteht. Dagegen wird darauf hingewiesen, daß der Lohn mit den verlangten Leistungen vielfach nicht in Einklang zu bringen ist, daß die Gehilfenchaft aber im übrigen den Standpunkt vertrete, ihre volle Arbeitskraft einzusetzen, wofür sie allerdings auch von der Prinzipalität entsprechende Würdigung erwarde.

Prinzipalseitig wird nun noch Bezug genommen auf die in der Gehilfenpresse mehrfach erwähnte Leipziger Enquete, die nach Angabe der Prinzipalvertreter erst in zweiter Linie den Zweck gehabt habe, sich über die Leistungsmöglichkeit an den Segma-Maschinen zu orientieren. Es wird auf die Materie des näheren eingegangen, und es wird prinzipalseitig dargetan, welche Durchschnittsleistungen an den einzelnen Maschinenystemen seitens der Seher erzielt worden sind, die in keinem richtigen Verhältnis zu den in den Druckereien ermittelten Leistungen ständen. Gehilfenseitig wird dem entgegnet, daß es sich hierbei um Nebenleistungen handle, die man als Durchschnittsleistungen nicht betrachten könne.

Die Beratungen werden hierauf bis auf Montag vormittags 11 Uhr, vertagt, bis zu welchem Zeitpunkt die Kommission ihren Einigungsvorschlag zu unterbreiten gedenkt.

Sitzung vom 2. Oktober.

Die Beratungen der Einigungskommission waren mittags 1 Uhr noch nicht beendet, und wurde beim Zusammenritte des Plenums hiervon Kenntnis gegeben. Die noch nicht erledigten Differenzpunkte würden nach Ansicht der Kommission noch für den ganzen Tag Gegenstand der Beratung bleiben, und es wird deshalb beschlossen, die Plenarverhandlungen bis Dienstagvormittag auszusetzen, am Nachmittag des Montag jedoch die Sonderkommissionen für Beratung der Druckerbestimmungen und der Maschinenseherbestimmungen tagen zu lassen.

Der Vorschlag der Einigungskommission wird vom Plenum genehmigt, und es verhandelt deshalb am Nachmittag des Montag die Kommissionen über die ihnen gestellten Aufgaben in getrennten Beratungen.

Sitzung vom 3. Oktober.

Nach Eröffnung der Verhandlungen werden von der Einigungskommission die folgenden Einigungsvorschläge unterbreitet:

Von dem Vorliegenden der Einigungskommission wird referierend darauf hingewiesen, daß man in vielstündiger Beratung zu diesen Vorschlägen gekommen sei und es wird daran die Bitte geknüpft, die Arbeit der Kommission durch möglichst einstimmige Annahme anzuerkennen und damit die Einigung zwischen den Tarifparteien vollständig zu machen. Der Vorschlag der Einigungskommission lautet wie folgt:

Zu § 1.

Die deutsche Arbeitszeit ist eine wöchentlich 53stündige auschl. der Pausen. Die englische Arbeitszeit ist eine wöchentlich 52 1/2 stündige auschl. der Pausen. Die tägliche Arbeitszeit hat innerhalb der Zeit von 7 Uhr morgens bis 8 Uhr abends, in Zeitungsbetrieben bzw. Zeitungsabteilungen von 7 Uhr morgens bis 9 Uhr abends stattzufinden, und zwar in der Weise, daß z. B. beim Arbeitsbeginn um 7 Uhr morgens die Arbeitszeit bis spätestens um 7 Uhr abends, also innerhalb einer zwölfstündigen Zeitpanne, beendet sein muß. Die tägliche deutsche Arbeitszeit beträgt neun Stunden, am Sonnabend oder am Paßtage acht Stunden. Die tägliche englische Arbeitszeit beträgt acht und dreiviertel Stunden.

Durch Vereinbarung zwischen Prinzipal und Gehilfen darf die tägliche Arbeitszeit an den einzelnen Tagen in den einzelnen Betrieben bzw. Abteilungen anderweitig vereinbart werden, jedoch mit der Maßgabe, daß an den einzelnen Tagen die Arbeitszeit nicht mehr als neun und eine halbe Stunde und nicht weniger als acht Stunden, am Sonnabend nicht weniger als fünf und eine halbe Stunde betragen darf.

Zu Protokoll wird die einstimmige Erklärung abgegeben: Die vorstehende Beschlussfassung erfolgt im unbedingten Vertrauen auf die gegenseitige Loyalität der Tarifparteien."

Zu § 4.

Das Minimum des Wochenlohns beträgt bei deutsch und bei englischer Arbeitszeit: in Klasse A: 25 Mk., in Klasse B: 26 Mk., in Klasse C: 27,50 Mk.; im ersten Gehilfenjahre 19,50 Mk.; für Kost und Logis dürfen 12,50 Mk. in Abzug gebracht werden.

Der Beschluß des Tarifausschusses von 1906, wonach die tarifmäßige Lohnerbhöhung je nach den Altersklassen auch denjenigen Gehilfen zugute kommen soll, die bei Einführung des Tarifs bis zu 3 Mk. über Minimum an Lohn erhalten, wird von neuem zum Beschluß erhoben.

Zu Protokoll wird erklärt, daß bei Ausschlußkonventionen, die etwa nur in die Tage mit der längsten Arbeitszeit fallen sollten, der Devisor für Berechnung des Stundenlohnes die Ziffer 53 ist.

§§ 1 und 4 (Ausnahmebestimmungen für kleine Orte):

1. Die in der Fußnote zu § 1 enthaltene Festsetzung, wonach für Orte unter 20000 Einwohnern eine längere als die tarifliche Arbeitszeit genehmigt werden darf, soll für die Folge nur noch für Orte unter 10000 Einwohnern Geltung haben.
Den Kreisvertretern wird aufgegeben, Vorschläge zur weiteren Aufhebung der tariflichen Ausnahmebestimmungen beim Tarifamt innerhalb eines Jahres einzureichen.
2. Das in § 4 erwähnte Minimum für kleine Druckorte wird nur 2 M. niedriger bemessen.
3. Im übrigen soll es dem Tarifausschuß überlassen bleiben, schon jetzt für bestimmte Orte die Aufhebung der Ausnahmen zu beschließen. Auch ist das Tarifamt berechtigt, im Laufe der Tarifperiode über Aufhebung von Ausnahmen an einzelnen Orten zu beschließen.
4. Die Ausnahmebestimmung für kleine Druckorte im § 4 soll für die Folge beim § 12 (Sofalzuschläge) sinngemäß untergebracht werden, weil dieselbe über Sofalzuschläge Anordnungen trifft.

Sonderbestimmungen für Maschinenseher:

1. Die tägliche Arbeitszeit besteht an allen Maschinensystemen, gleichviel ob dieselben im Wert, in der Zeitung oder in beiden Sgarten tätig sind, in acht Stunden Schicht und einer halben Stunde Pauszeit.
2. Das Lohnminimum ist an allen Maschinensystemen und bei allen Sgarten das im § 4 festgesetzte plus 25 Proz. Zuschlag.
3. Das Berechnen an den Segemaschinen ist allgemein gestattet.
4. Das im § 48 festgesetzte Leistungsminimum bleibt für das erste Jahr dasselbe; im zweiten Jahre beträgt das Leistungsminimum an der Linotype und Monotype 6400, am Typograph 4500. Bei der Monoline bleibt es bei der bisherigen Festsetzung.
5. Beschlinge dürfen im letzten Lehrjahre während der Dauer eines halben Jahres ausgebildet werden; erfolgt die Ausbildung nur an halben Tagen, so darf trotzdem die Lehrzeit die Dauer eines halben Jahres nicht überschreiten.
6. Am Wortlaute des § 46 wird nichts geändert. Doch wird zu Protokoll erklärt, daß unter „zu beschäftigen“ nicht „auszubilden“ zu verstehen ist; letzteres jedoch nur in dem Sinne, daß der bei der Ausbildung gelieferte Satz eine gewerbliche Verwendung nicht finden darf.
7. Bei Ausbildung eines Maschinensehers auf Kosten des Geschäfts kann dieses mit dem Lernenden einen Vertrag auf längere Dienstzeit, aber nicht über ein Jahr abschließen. Wird der Vertrag seitens des Gehilfen nicht gehalten, so ist der Gehilfe verpflichtet, für jede an der Erfüllung der Vertragszeit feststehende Woche den Betrag von 3 M. an den Prinzipal zu zahlen.
8. Die in § 48 des Tarifs vorliegenden Urträge Absatz 1 und 4, werden angenommen.
9. Der zu § 53 vorliegende Antrag ist zurückgezogen.
10. Die zu dem § 46 Absatz 2—4, § 48 Absatz 2 und 3, § 50 und 51 vorliegenden Urträge sind durch vorstehende Beschlüsse als erledigt anzusehen.

Zu Protokoll wird die Erklärung abgegeben, daß, falls Deutschland bis zu Beginn des kommenden Jahres in einen Krieg verwickelt werden sollte, die gefassten Beschlüsse nicht in Kraft zu treten hätten.

Gegenüber dem Referenten, der die Anerkennung des Monotypensatzes als Maschinenseher damit begründet, daß sich die Kommission davon überzeugt habe, daß an den Monotypemaschinen zumeist Arbeiten zur Erleichterung kommen, die wegen der schwierigen Materie und der komplizierteren Sgarte höhere Anforderungen an den Laster stellen, gibt Herr Otto eine Erklärung ab, daß nicht die Motive sämtlicher Kommissionsmitglieder die gleichen waren, wie die vom Herrn Referenten angegebenen.

Die Verkündung der Beschlüsse der Einigungs-Kommission geben Herrn Dr. de Gruyter sowohl als Herrn Dr. Jänecke Veranlassung, ihren Standpunkt zu den gefassten Beschlüssen namens der von ihnen vertretenen Vereinigungen darzulegen, und gehen die Ausführungen der beiden Redner dahin, daß man sich mit den Beschlüssen nicht ganz einverstanden erklären könne, weil dieselben nach Ansicht des einen Redners dem technischen Fortschritt im Buchdruckgewerbe noch immer nicht genügend freie Bahn lassen, während nach Ansicht des zweiten Redners die Beschlüsse nur lediglich Konzessionen an die Gehilfenschaft in sich schließen.

Die Ausführungen der beiden Redner gaben zu Erwiderungen Anlaß, in welchen insbesondere nachgewiesen wurde, daß durch die allgemeine Einführung des Berechnens an der Segemaschine der freien Entwicklung der Arbeitskraft jedes Hindernis aus dem Wege geräumt sei, und daß ganz zu Unrecht übersehen werde, daß in den gemachten Vorschlägen auch eine Menge Konzessionen der Gehilfenschaft an die Prinzipalität enthalten seien.

Nach Beendigung dieser Diskussion wird in eine Debatte über die vorliegenden Urträge eingetreten und es wird zu den einzelnen Beschlüssen festgestellt:

1. daß die Note zu § 1, betreffend gegenseitige Loyalität der Tarifparteien, dahingehend aufzufassen ist, daß sich keinerlei Organe der im Buchdruckgewerbe bestehenden Organisationen während der Verhandlungen zwischen Prinzipalen und Gehilfen über Verfestigung der täglichen Arbeitszeit einmischen dürfen.
2. Bezüglich des Abschlusses solcher Vereinbarungen wird erklärt, daß es zulässig sei, solche Vereinbarungen auf bestimmte Zeit oder auf die Dauer der Tarifperiode abzuschließen, oder diese Vereinbarungen mit einer bestimmten Kündigungsfrist abzuschließen.

Bedingung sei, daß alle Vereinbarungen schriftlich abzuschließen und von dem Prinzipale bzw. seinem Vertreter und dem Vertrauensmann oder, falls ein solcher nicht vorhanden, von dem sonstigen Beauftragten der Gehilfen zu unterfertigen sind.

3. Der Gehilfenantrag, die Zeitpanne der täglichen Arbeitszeit im Zeitungsbetrieb anders zu regeln, wird durch den Vorschlag der Kommission für erledigt erklärt.

4. Die Entlohnung eines Maschinensehers im ersten Gehilfenjahre beträgt fortan 19,50 plus 25 Proz. Maschinenseherzuschlag plus Sofalzuschlag.

Herr Säuberlich bemängelt die betreffs des Maschinensehers gefassten Beschlüsse der Einigungs-Kommission und bestreitet, daß an dem Monotypensatz eine Menge solcher Arbeiten verrichtet werden, die eine besondere Intelligenz des Sezers erfordern, denn es sei Tatsache, daß die Monotype auch im Zeitungsbetrieb und sonstigen einfachen Sgarten Verwendung findet. Beim Leistungsminimum wird bemängelt, daß das höhere Leistungsminimum von 6400 Buchstaben bzw. 4500 Buchstaben erst für das zweite Jahr festgesetzt sei, während die volle Entlohnung des Maschinensehers schon bald nach Beendigung der 13wöchigen Lehrzeit einträte.

Schließlich wird seitens des Präsidiums mitgeteilt, daß in den zunächst vorliegenden Vorschlägen eine Beschlußfassung der Kommission über Regelung der Sofalzuschläge in Esfab-Lothringen fehle, und wird diese Lücke dadurch ergänzt, daß der Beschluß der Kommission in dieser Beziehung mitgeteilt wird. Dieser Beschluß geht dahin, daß man entgegen den bisherigen Sofalzuschlägen für die Orte Algringen, Hayingen, Volchen, Gâteau-Salins, Deutsch-Öth den Sofalzuschlag um je 2 1/2 Proz. ermäßigt habe. Nehl, das bisher 2 1/2 Proz. Sofalzuschlag gehabt hätte, solle auf 7 1/2 Proz. erhöht werden. Bezüglich Straßburg hat die Kommission eine Änderung des Sofalzuschlags nicht vorgeschlagen, richtet aber an die Vertreter beider Straßburger Tarifparteien die Bitte, sich nach Ablauf der Tarifberatungen drüßlich über eine anderweite Regelung zu verständigen.

Zur Regelung dieser Angelegenheit erbitten sich die beiden Kreisvertreter für Esfab-Lothringen das Wort, und erklärt

Herr Hammesfahr, daß er sich mit dem gemachten Vorschlag nicht einverstanden erklären könne, weil derselbe die Angelegenheit in keiner Weise befriedigend erledige und die Berücksichtigung vermissen lasse, die man in Esfab-Lothringen in dieser Frage ermarke. Aus dem Protokolle des Tarifausschusses vom Jahre 1906 versucht Herr Hammesfahr nachzuweisen, daß der Tarifausschuß schon damals gewisse Übergangsbestimmungen für den Kreis IVa anerkannt habe, und daß die Sofalzuschläge im allgemeinen viel zu hohe seien, woraus sich ergebe, daß Esfab-Lothringen im Tarife hierzu nicht die richtige Bewertung gefunden habe.

Herr Wagner erklärt demgegenüber, daß in Esfab-Lothringen die Feuerungsverhältnisse wesentlich anders lägen wie in anderen Tarifkreisen, und beruft sich hierfür auf eine amtliche Statistik vom 27. September d. J., aus der hervorgehe, auf welcher Höhe die Preise der Lebensmittel auch im gegenwärtigen Augenblicke stünden. Die esfab-lothringische Gehilfenschaft sei 1906 nur unter der Bedingung in die deutsche Kartirgemeinschafft übergetreten, daß an ihrem bisherigen tariflichen Verhältnis zum Schlichteren nichts geändert werde. Dieses Versprechen sei der Gehilfenschaft gegeben worden. Er bittet, es auch dabei bezüglich der Sofalzuschläge zu belassen, um den esfab-lothringischen Buchdruckern die Möglichkeit zu geben, der deutschen Kartirgemeinschafft treu zu bleiben.

Gegenüber den Ausführungen des Herrn Hammesfahr stellt der Vorsitzende aus dem Protokolle des Tarifausschusses vom Jahre 1906 fest, daß die im heutigen Tarife enthaltenen Sofalzuschläge für Esfab-Lothringen vom Tarifausschuße nicht beschlossen worden seien, sondern daß der Kreis Esfab-Lothringen mit den heutigen Sofalzuschlägen in die deutsche Kartirgemeinschafft bereits eingetreten sei. Übergangsbestimmungen sind bei der Tarifberatung von 1906 vom Prinzipalsekretär für Esfab-Lothringen nur verlangt worden bezüglich einiger tariflicher Nebenbestimmungen, und hat der Tarifausschuß ausdrücklich beschlossen, daß das Tarifamt berechtigt sein soll, auf die Dauer eines Jahres solche Übergangsbestimmungen zu beschließen. Es ist demgegenüber aber festzustellen, daß ein solcher Antrag auf Gewährung einer Ausnahmebestimmung seitens Esfab-Lothringens niemals beim Tarifamt eingegangen ist.

Es wird konstatiert, daß die beiden Kreisvertreter für Esfab-Lothringen ihrer Bereitwilligkeit zu einer drücklichen Verständigung über den Straßburger Sofalzuschlag Ausdruck gegeben haben.

Die Diskussion über den Einigungsvorschlag der Kommission ist nunmehr beendet, und soll zur Abstimmung geschritten werden. Bei der Wichtigkeit des Antrags wird vom Präsidium Fettelabstimmung in Vorschlag gebracht und angenommen. Vor der Abstimmung wird prinzipalsseitig noch die Erklärung abgegeben, daß dies in Voraussicht einer Verständigung in der Druckerfrage geschehe.

Die hierauf folgende Abstimmung ergibt nach stattgehabter Zählung, daß von 34 stimmberechtigten Mitgliedern 32 für die Vorschläge der Einigungs-Kommission, 2 dagegen votiert haben.

Es wird hierauf beschlossen, die Verhandlungen im Plenum zu vertagen, und soll in den Nachmittagsstunden die Einigungs-Kommission wiederum zusammentreten, um die Vorbehalte zu den gefassten Beschlüssen zu erledigen und um eventuell Beratung über weitere noch vorliegende

prinzipiell wichtige Urträge zu pflegen. Des ferneren wird mitgeteilt, daß die Sonder-Kommissionen der Drucker und Maschinenseher am Nachmittage zur Beratung der Spezialfragen ebenfalls nochmals zusammentreten und ihre Beratungen wahrscheinlich beenden werden. Am Mittwoch früh soll dann das Plenum in der Beratung der noch nicht erledigten Urträge fortfahren.

Sitzung vom 4. Oktober.

Bei Eröffnung der Sitzung wird nach dem Vorschlage der Einigungs-Kommission anerkannt, daß bei Neueinführung von englischer Arbeitszeit es dem Tarife entsprechen, wenn dann die wöchentliche Arbeitszeit 52 1/2 Stunden betrage. Diese Bestimmung soll als Übergangsbestimmung für die laufende Tarifperiode gelten.

Die Protokolle vom 1. und 2. Oktober werden zur Kenntnis gebracht und genehmigt.

Es wird nunmehr in der Beratung der noch vorliegenden Änderungsanträge fortgefahren.

Betrifft § 1. Nach dem vorliegenden Gehilfenantrage; der entsprechend begründet wird, soll die tägliche Arbeitszeit für Stereotypen und Galvanoplastiker acht Stunden betragen usw. Der Antrag wird von der Prinzipalität als undurchführbar bezeichnet, und wird Zurückziehung des Antrags empfohlen. Da dies nicht geschieht, erfolgt Abstimmung und wird der Antrag gegen zwei Stimmen abgelehnt.

Betrifft § 2. Absatz 1. Hierzu wird beschlossen, daß die alte Fassung bezüglich der Pausen weiter bestehen soll, doch soll eingehalten werden, daß das Fortfallen der Frühstück- und Vesperpause oder einer der beiden zwischen Prinzipal und Gehilfen vereinbart werden darf.

Der Absatz 2 des Prinzipalsantrags und der damit in Verbindung stehende Gehilfenantrag (Innehaltung der Pausen) werden zusammen beraten. Beide Parteien ziehen den Antrag zurück, nachdem anerkannt wurde, daß die Übernahme dieser Urträge sinngemäß in den Kommentar erfolgen solle.

Betrifft § 4. Der vorliegende Prinzipalsantrag bezweckt höhere Entlohnung für bessere Leistungen. Während die Prinzipalsekretäre diesen Antrag im besondern damit begründen, daß man damit der nach ihrer Meinung vorhandenen künstlichen Zurückhaltung mit der Arbeitsleistung wirksam begegnen wolle, wird gehilfenseitig erklärt, daß man eine solche Prämienzahlung nicht anzuerkennen vermöge, und im übrigen der Gehilfe verpflichtet sei, seine volle Pflicht zu erfüllen. Aus der weiteren, sehr eingehenden Diskussion ergibt sich zwischen den Vertretern beider Parteien eine Übereinstimmung darüber, daß man sich gegen das mehrfach betonte angelegte Zurückhalten mit den Arbeitsleistungen in öffentlicher Form zuwenden sollte, und es kam hierüber auch zu einer Verständigung, die in der folgenden Erklärung ihren Ausdruck fand:

Die Verbandsleitung und die Gehilfensekretäre erklären, daß durch die offiziellen Organe der Kartirgemeinschafft der Gehilfenschaft kundgegeben werden soll, daß ein eventuelles Zurückhalten mit der Leistung verurteilt werde, und daß die einzelnen Gehilfensfunktionäre verpflichtet sind, für erforderliche Gegenmaßnahmen zu sorgen.

Zu Protokoll wird erklärt, daß der Tarifausschuß diese Erklärung zu der seinigen mache.

Die zu § 4 vorliegenden ersten drei Gehilfenanträge werden durch bereits erfolgte Beschlüsse als erledigt erklärt.

In dem nachfolgenden Antrage wird gehilfenseitig beantragt, daß der Korrektor mit mehr als dem Minimum zu entlohnen sei. Prinzipalsseitig wird dem Antrag entgegengehalten, daß keine tarifliche Vorchrift bestünde, wonach der Korrektor gelernter Buchdrucker sein müßte; läge es anders, könnte man über den Antrag reden. Für viele Leute mit wissenschaftlicher Bildung sei es eine vorübergehende Gefälligkeit, wenn man sie mit dem tariflichen Minimum mit Korrektorenlesen beschäftige. Im übrigen wird darauf verwiesen, daß nach der Tarifamtsstatistik von 1482 Korrektoren 2,4 Proz. unter Minimum, nur 26 Proz. zum Minimum und darum mehr als 70 Proz. über Minimum entlohnt sind. Gehilfenseitig wird zugegeben, daß der Antrag in manchen Fällen nicht berechtigt sein möge, in andern aber bestimmt, weil man doch anerkennen müsse, daß vom Korrektor eine im Durchschnitt bessere Bildung verlangt werde.

In der hierauf folgenden Abstimmung wird der Antrag abgelehnt.

In Verbindung damit wird der auf Seite 8 der Antragsvorlage ganz am Schlusse stehende Antrag Ziffer 1 mitberaten und darauf aufmerksam gemacht, daß es ganz unmöglich sei, daß ein Buchdruckereibesitzer einem Verleger vorschreiben könne, wen er mit dem Lesen der Korrekturen zu beschäftigen habe.

Nach kurzer Diskussion wird der Antrag abgelehnt.

Betrifft § 5. Prinzipalsseitig wird beantragt, einem Sezer, der vorübergehend in gewisses Geld gestellt wird, einen Stundenbuchschnittslohn von 50 Pf. zahlen zu dürfen, um der fortgesetzten Ausrechnung des Stundenlohns überhoben zu sein. In der Diskussion wird prinzipalsseitig die Ziffer 50 in 55 umgeändert. Die Gehilfensekretäre erblicken in dieser Festsetzung des Stundenlohns eine Schädigung der Gehilfen, und wird in der hierauf folgenden Abstimmung der Antrag mit Stimmen-gleichheit abgelehnt.

Die nächsten drei Urträge zu § 5 gelten als erledigt. Betrifft § 6. Der zweite bis fünfte Prinzipalsantrag werden durch frühere Beschlußfassung als erledigt erklärt;

Bezüglich des sechsten Antrags wird festgestellt, daß derselbe bei Beratung des § 1 mitberaten und angenommen wurde.

Die nächstfolgenden Gehilfenanträge zu § 6 sind durch frühere Beschlußfassung erledigt.

Betrifft § 7. Der erste Prinzipalsantrag, die 1,50 Mk. Grundentlohnung bei nicht regelmäßiger Sonntagsarbeit ohne Rücksicht auf die Dauer der Beschäftigung aufzuheben, wird gegen fünf Stimmen abgelehnt. Der zweite Prinzipalsantrag (Zeitbegrenzung für Sonn- und Feiertage) wird zurückgezogen, nachdem erklärt wurde, daß man die Entscheidung über derartige Fragen den Kreisämtern nicht überweisen haben wolle. Ebenso wird der dritte Prinzipalsantrag zu § 7 (vom Geschäft angeordnete Feiertage) nach kurzer Diskussion zurückgezogen, nachdem darauf hingewiesen wurde, daß im Entwurfe zum neuen Tarif eine Bestimmung darüber enthalten sei, wer im Zweifelsfall über die Frage, ob es sich bei einem Feiertag um einen gesetzlichen handle, zu entscheiden habe.

Über den Antrag der Gehilfen, auch dem Ausschusses für die in seine Ausschussstunden fallenden Feiertage zu entschädigen, wird längere Zeit beraten. Während gehilfenseitig die Meinung vertreten wird, daß das Tarifamt nicht berechtigt gewesen wäre, einen solchen Beschluß zu fällen, wird vom Präsidium konstatiert, daß dieser Beschluß des Tarifamts die Sanktion des Tarifausschusses gefunden habe. Prinzipalsseitig wird darauf hingewiesen, daß die Ausnahme des Gehilfenantrags dahin führen müßte, solche Ausschussstunden in Feiertagswochen überhaupt zu vermeiden und sich mit Überarbeit zu behelfen. Unter einer solchen Maßnahme würden aber gerade die arbeitslosen Gehilfen zu leiden haben.

Die Prinzipalität will aber dem Vermittlungsvorschlage, die in jener Bestimmung enthaltene Ziffer von 24 Arbeitstagen in 18 Arbeitstage umzuwandeln, zustimmen. Dieser Antrag wird hierauf angenommen.

Der weitere Antrag, der eine Aussprache über nicht gesetzliche Feiertage wünscht, wird zurückgezogen, nachdem auch zu diesem Antrag erklärt wurde, daß der Tarif über strittige Feiertage entsprechende Bestimmungen enthalte.

Betrifft § 8. Der Antrag wird prinzipalsseitig dahingehend begründet, daß mit diesem Antrage verhütet werden solle, daß der Gehilfe ohne jeden Grund länger von der Arbeit fortbleibe, als die Ausübung der Dienstbehinderung verlange. Gehilfenseitig wird dem entgegengehalten, daß man so allgemein nicht aussprechen könne, daß deshalb der Gehilfe seines tariflichen Rechts verlustig gehen sollte, sondern daß man sich doch darauf beschränken müßte, anzuerkennen, daß unerhebliche Überschreitungen der notwendigen Behinderung hierunter nicht zu verstehen wären. Prinzipalsseitig wird dieser Einwand als berechtigt anerkannt, und es wird ausdrücklich beschlossen, daß die Anwendung dieses Antrags in Fällen, in denen der Gehilfe länger als 10 Tage von der Arbeit fernbleibe, nicht zulässig sei. Das heißt, daß man sich nicht auf die Behinderung zum Beispiele vielleicht noch eine Viertelstunde für Einnahme einer Maßzeit gebrauche, von diesem Antrage nicht betroffen haben will.

Bei dieser Gelegenheit wird beschlossen, an irgendeiner Stelle im Kommentare zum Tarife zu sagen, daß unser tarifliches Gesetz auf dem Grundsatze von Treu und Glauben beruhe.

Der zum § 8 vorliegende zweite Gehilfenantrag wird zurückgenommen, nachdem sich ergeben hatte, daß die beantragte Änderung praktisch nicht durchführbar sei.

Betrifft § 10. Nach dem vorliegenden Prinzipalsantrage soll der Begriff „Spezialarbeiter“ klarer präzisiert werden, und es sollen längere Kündigungsfristen zugelassen werden bei Gehilfen, die einen Lohn von einer gewissen Höhe beziehen. Begründet wird der Antrag damit, daß sich die heute für den Begriff Spezialarbeiter bereits geltende Auslegung als nicht ausreichend erweisen habe, und daß andererseits an kleinen Druckern irgendein Gehilfe als Spezialarbeiter angesehen werden müsse, der in einer großen Druckerei als solcher nicht gelte. Der Antrag bezweckt lediglich, einem Prinzipale die Gewährung zu bieten, bei Lösung des Vertragsverhältnisses mit dem betreffenden Spezialarbeiter Gelegenheit zu haben, innerhalb einer längeren Kündigungsfrist sich eine andere passende Arbeitskraft suchen zu können. Es wird auch ausdrücklich hinzugefügt, daß man durchaus damit einverstanden sei, daß solche längere Kündigungsfristen in jedem Falle mit Ablauf einer Tarifperiode als beendet anzusehen sind, um der Gehilfenschaft die Meinung zu nehmen, daß die Prinzipalität mit solchen Kündigungsfristen die Absicht habe, sich für eine etwaige Konfliktperiode bestimmte Arbeitskräfte zu sichern. Der vorliegende Antrag wird weiter dahin ergänzt, daß man die Lohnhöhe solcher Gehilfen mit 40 Mk. Wochenlohn bemessen möge, oder daß man anerkenne, daß solche Gehilfen als Spezialarbeiter zu betrachten seien, die einen um 25 Proz. erhöhten Minimallohn beziehen.

Des weiteren wird betont, daß ganz selbstverständlich ein Zwang für Abschluß einer solchen Kündigungsfrist nicht vorliege, und daß es in dem Willen des Gehilfen gestellt sei, eine solche längere Kündigungsfrist abzulehnen.

Gehilfenseitig wird gegen diesen Antrag Stellung genommen, und es wird im besonderen darauf verwiesen, daß die Zahl der hierfür in Betracht kommenden Gehilfen eine sehr ansehnliche sein würde, und daß man mit der Annahme dieses Antrags zweierlei tarifliches Gesetz schaffen würde. Prinzipalsseitig wird dann der Kompromißvorschlag gemacht, unter Annahme des Antrags zu beschließen, daß die Vertrauensleute mit vierwöchentlicher Kündigungsfrist beschäftigt sein müssen; damit würde dem Vertrauensmann ein weiterer besonderer

Schutz gewährt sein, und es würde bei Kündigung eines Vertrauensmannes nicht nur Gelegenheit gegeben sein, innerhalb der Kündigungsfrist die tariflichen Organe entscheiden zu lassen, sondern es würde sehr oft auch dadurch die Möglichkeit geboten sein, daß sich innerhalb der vier Wochen die Gegenseite, die sich zwischen dem Vertrauensmann und dem Prinzipal oder seinem Vertreter ergeben hätten, zu beglichen.

Der Antrag, dem Vertrauensmann eine vierwöchentliche Kündigungsfrist zuzubilligen, wird von Gehilfen unterstellt, wird aber wieder zurückgezogen, nachdem festgestellt worden war, daß die Prinzipalität diesem Antrage nur zustimmen würde, wenn bezüglich der Spezialarbeiter usw. den vorliegenden Anträgen entsprochen würde.

In Ergänzung des vorliegenden Antrages werden im Laufe der Diskussion zwei besondere Prinzipalsanträge formuliert. Die beiden Anträge lauten:

1. Es ist dem Prinzipale gestattet, mit denjenigen Gehilfen, die mehr als 25 Proz. über Minimum an Lohn beziehen, Kündigungsfrist bis zu vier Wochen Dauer zu vereinbaren. Dem Vertrauensmann soll eine vierwöchentliche Kündigungsfrist gewährt sein.
2. In denjenigen Druckereien, in denen von der Bestimmung über längere Kündigungsfristen im Sinne des vorliegenden Antrags Gebrauch gemacht wird, haben Vertrauensmänner ebenfalls eine längere Kündigungsfrist.

In der hierauf folgenden Abstimmung werden beide Anträge abgelehnt.

Betrifft § 12 (Lokalzuschläge). Es wird hierzu eine neue Fassung des bisherigen § 12 des Tarifs beantragt, und zwar unter Zugrundelegung der Sätze des Reichsbesoldungsgesetzes vom 15. Juli 1909. (Die neue Fassung des § 12 nebst der dazu gehörigen Ortsliste werden wir in einer der nächsten Nummern veröffentlichen. Tarifamt.)

Zu Protokoll wird erklärt:

1. Daß bei der diesmaligen Einführung nur 2 1/2 Proz. Lokalzuschlag zur Einführung kommen sollen, und nur in ganz besonderen Ausnahmefällen ein höherer Zuschlag.
2. Es besteht beim Tarifausschusse nicht die Absicht, für die Folge bei Festlegung der Lokalzuschläge über 20 Proz. zu beschließen.
3. Gegenüber den beschlossenen Lokalzuschlägen wird erklärt, daß diese Festsetzung erfolgt sei, trotzdem vielfach Gehilfenanträge mit weit höheren Lokalzuschlägen vorgelegen haben.

Ferner wird beantragt und beschlossen, die Begründung für die Regelung der Lokalzuschläge in einer besonderen Resolution zum Ausdruck zu bringen. Die Resolution hat folgenden Wortlaut:

Bei Beratung des § 12 des Tarifs (Lokalzuschläge) hat der Tarifausschuss nach langer Beratung anerkannt, daß das bisherige Verfahren bei Festlegung der Lokalzuschläge nicht befriedigend war, weil die Festlegung vielfach erfolgt, ist unter nicht genügender Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse und unter Unberücksichtigung einer für eine richtige Einschätzung maßgebenden Unterlage, auf die die Tariforgane einen Einfluß nicht ausüben können. Als solche Unterlage hat der Tarifausschuss das Reichsbesoldungsgesetz anerkannt und diese Unterlage, um den gegen die bisherige Art der Festlegung der Lokalzuschläge mehr oder minder berechtigten Vorwürfen der Parteilichkeit aus dem Wege zu gehen, bei der diesmaligen Festlegung des § 12 in Anwendung gebracht.

Diese Resolution wird angenommen.

Die einzelnen Kreisvertreter tragen nunmehr die in ihrem Kreise vorgenommene Veränderung des § 12 vor, und werden die gemachten Vorschläge unter dem Einverständnis der beiden Kreisvertreter vom Plenum nach verschiedentlicher Debatte für jeden Kreis besonders anerkannt. Die Kreisvertreter werden beauftragt, die für ihren Kreis geltende Vorlage dem Plenum zwecks Drucklegung einzurichten.

Bei Beratung hierüber wird auch darüber diskutiert, von welcher Grenze man mit dem 10-Kilometer-Kreis zu rechnen habe, und ob es sich hierbei um die Kreisbegrenzung oder um das Zentrum der Stadt handeln soll. Es wurde jedoch nach längerer Beratung beschlossen, es bei der bisherigen Bestimmung bewenden zu lassen mit dem Hinzufügen, daß diese Bestimmung nicht streng nach dem Buchstaben, sondern unter Berücksichtigung der jeweils obwaltenden Verhältnisse Anwendung finden soll.

Sitzung vom 5. Oktober.

Namens der Einigungs-Kommission erstattet Schlichts Bericht über die Verhandlungen vom 4. Oktober abends. Es ist in dieser Sitzung ausschließlich über die Reorganisation der Ehrengerichte verhandelt worden, und es war das Bestreben sämtlicher Kommissionsmitglieder, die hierzu vorliegenden Wünsche im Interesse einer besseren Wirksamkeit der Ehrengerichte und der Herbeiführung eines beschleunigteren Verfahrens zu berücksichtigen und die hierzu nötigen Vorkehrungen zu treffen. Die in der Kommission hierüber herbeigeführte Verständigung führte zu einer Umarbeitung des über § 91 des Tarifs dem Plenum bereits vorliegenden Entwurfs, über dessen Inhalt nach nochmaliger Verständigung der Kommissionsmitglieder das Plenum am nächsten Tage zu entscheiden haben wird.

Hierauf wird in der Beratung der Änderungsanträge fortgefahren.

Betrifft § 5. Der hierzu vorliegende Prinzipalsantrag, bei berechnenden Gehern, die vorübergehend in gewissen

Jobs einen Stundenlohn von 55 Pf., ausschließlich Lokalzuschlag, einzuführen, kommt zur wiederholten Abstimmung und wird wiederum mit Stimmengleichheit abgelehnt.

Betrifft § 14. Der hierzu vorliegende Gehilfenantrag, betreffend Schaffung einer einheitlichen Arbeitsordnung, wird von Gehilfenseite zurückgezogen.

Betrifft § 15. Der Gehilfenantrag, das polnische Alphabet in den Tarif aufzunehmen, wird mit Stimmengleichheit abgelehnt.

Betrifft § 16. Der Prinzipalsantrag, wonach mit Schreibmaschine hergestelltes Manuskript als gedrucktes gelten soll, wird mit Stimmengleichheit abgelehnt. Der zweite Antrag, wonach bei Sprachentscheidung sämtliche zur Sprache gehörigen Schriftzeichen einbezogen sein sollen, wird angenommen unter der Motivierung, daß es sich bei diesem Antrage lediglich um eine Klarstellung der Bestimmung über Sprachentscheidung handle.

Der dritte Antrag, wonach in zweisprachigen Landesstellen, in welchen die fremde Sprache dem Geher wie die deutsche Sprache geläufig ist, wird angenommen mit dem Amendement, daß hinter dem Satz: „in gleicher Weise“ einzufügen ist: „grammatisch“.

Die beiden Anträge: die Grundpositionen zu erhöhen, wird im Prinzip angenommen, mit dem Hinzufügen, daß die im § 16 enthaltene Preistabelle eine reichlich bemessene Abrundung nach oben erfahren soll, und daß eventuell die Patetzeyer besonders aufgebessert werden sollen. Die Umrechnung der Tabelle wird dem Präsidium überlassen, und soll dem Plenum am andern Tage vorgelegt werden.

Der Antrag, den Grundpreis für Schriften, die von der Monotypie-Gießmaschine gegossen sind, um 10 Proz. zu erhöhen, wird von den Gehilfenvertretern angenommen und 7 1/2 Proz. statt 10 Proz. gesetzt. Der Antrag wird mit Stimmengleichheit abgelehnt.

Der Vermittlungsvorschlag, an Stelle von 7 1/2 Proz. 5 Proz. zu setzen, wird abgelehnt.

Ein zweiter Vermittlungsvorschlag, an Stelle des vorliegenden Antrags zu sagen: Bei neuer Schrift 2 Pf. mehr, bei gebrauchter Schrift 1 Pf. mehr, wird angenommen.

Betrifft § 20. Der Antrag, wonach bei dramatischem Satz die Namen der Sprecher nicht als Überschriften, sondern als gemischter Satz zu berechnen sind, wird angenommen.

Betrifft § 22. Der Antrag, Tabellenbeispiele in den Tarif aufzunehmen, wird zurückgezogen, nachdem dargetan wurde, daß es unmöglich sei, Beispiele zu finden, die Meinungsdivergenzen über die Berechnungsweise ausschließen würden.

Der zweite Antrag, bezüglich stehender Tabellensatz, wird mit folgendem Wortlaut angenommen:

Über Änderung stehender Tabellensatzes, täglich, wöchentlich oder monatlich wiederkehrend, sind Verträge einbarig zu schließen.

Betrifft § 25. Der Antrag über spationierten Satz wird mit Stimmengleichheit abgelehnt, dagegen wird zu Protokoll erklärt, daß der Prinzipal berechtigt ist, zu verlangen, daß nur mit Spatien zu spationieren ist.

Betrifft § 33. Der erste Antrag, betreffend Umbruchgeld, wird angenommen mit der Maßgabe, daß bei der Umänderung der Berechnungssätze Bruchteile von Pfennigen nach oben abzurunden sind.

Der Absatz 2, wonach beim Umbruche von Fahnenatz volles Umbruchgeld zu zahlen ist, wird angenommen.

Betrifft § 38. (Patetzatz) Die bisher im Tarif enthaltene Bestimmung, wonach dem Patetzeyer vorteilhaftere Satzstücke nur dann entzogen werden konnten, wenn dieselben mindestens 4 Seiten Oktav, 2 Seiten Quart oder 1 Seite Folio einnehmen, wird dahingehend abgeändert, daß es für die Folge heißen soll: 6 Seiten Oktav, 3 Seiten Quart, 2 Seiten Folio.

Betrifft § 50. Die ersten drei Anträge werden durch bereits erfolgte Beschlußfassung für erledigt erklärt, während über den vierten Antrag, wonach mehr als zwei Arbeitsschichten an den Seg- und Gießmaschinen unzulässig sein sollen, eine längere Diskussion entsteht. Es wird in derselben einerseits darauf hingewiesen, daß bei drei vollen Schichten es unmöglich sein würde, die Arbeitsräume einmal gründlich zu lüften, so daß den Bundesratsvorschriften nicht entsprochen werden könnte, andererseits wird unter Vorführung von Tatsachen darauf hingewiesen, daß die Einführung dritter Schichten zumeist auf eine Schädigung der gesunden Konkurrenz hinausläufe. Schließlich wird aber auch darauf hingewiesen, daß der Tarifausschuss kein Recht habe, eine derartige einschränkende Bestimmung zu beschließen, und daß es unzulässig sei, die Maschinen in ihrer Ausnutzung zu beschränken.

Nachdem Schluß der Diskussion beantragt und angenommen wurde, kam ein Vergleichsvorschlag Gammesfahr zur Abstimmung, nach welchem der Antrag lauten soll:

Mehr als zwei volle Schichten an den Seg- und Gießmaschinen sind im allgemeinen unzulässig. Der Antrag bezweckt, zu verhüten, daß die Einführung einer dritten Schicht überhaupt, also auch im Ausnahmefall unzulässig sein soll. Der Vergleichsvorschlag Gammesfahr wird hierauf angenommen, jedoch mit einem Amendement Mahlau, nach welchem dieser Beschluß nur für die laufende Tarifperiode zu gelten habe.

Betrifft § 49. (Sonderbestimmungen für Maschinen-seher.) Der einzig vorliegende Antrag wird zurückgezogen unter Bezugnahme auf den Inhalt des § 50 Absatz 1.

Betrifft § 57. Der Antrag wird im Sinne der bereits stattgehabten Beschlußfassung über § 16 angenommen.

Betrifft die Druckerbestimmungen. Es wird mitgeteilt, daß die Druckerkommission ihre Arbeiten erledigt habe, und daß folgende Beschlässe aus der Verhandlung vor der Einigungscommission hervorgegangen sind:

Die Anträge zu den §§ 73, 75, 76 und 77 sind zurückgezogen.

Besüglich der Spezialmaschinen wird beschlossen, daß in den § 78 aufgenommen ist:

Alle Spezialmaschinen gelten Doppelmaschinen, Maschinen mit Doppelanlegeapparaten und Maschinen mit Anlegeapparat und einer Druckfläche von über 79 cm im Zylinderumfang, doch sollen auch für diese Maschinen die Bestimmungen der Note 37 des jetzigen Kommentars maßgebend sein.

Für die Besetzung der Rotationsmaschinen gelten folgende Bestimmungen:

An bis einschließlich 16plattigen Maschinen ist ein Maschinenmeister zu beschäftigen, an bis ausschließlich 64plattigen Maschinen sind bei voller Produktion mit allen Werken zwei Maschinenmeister zu beschäftigen, an 64plattigen Maschinen sind drei Maschinenmeister zu beschäftigen.

Wird an den beiden letztgenannten Maschinenarten nur die Hälfte der Platten oder darunter zur Produktion benutzt, so kann ein Maschinenmeister zurückgezogen werden.

Für die Besetzung von Mehrfarben- und Illustrationsrotationsmaschinen gelten die Bestimmungen des zurzeit bestehenden Tarifs, unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Tarifamts.

Schreiner werden erst im letzten Jahr an Rotationsmaschinen ausgebildet.

Das Plenum beschließt nach stattgehabter Diskussion einstimmig, den Vorschlag der Kommission zum Beschluß zu erheben.

Erklärt wird zu Protokoll, daß die Doppelmaschine nur dann als Spezialmaschine gelten soll, wenn beide Zylinder drucken.

Betrifft §§ 73-79. Der Antrag über Zurückführung minderwertiger Arbeiten wird damit begründet, daß man verhindern wolle, daß z. B. beim Druck von Palästreifen, Glanzumhüllarten u. dgl., bei denen an und für sich von einer Zurückführung nicht gesprochen werden könne, der Maschinenmeister das Recht haben solle, dies als Zurückführung zu reklamieren, sondern der an der Ziegeldruckpresse beschäftigte Hilfsarbeiter soll berechtigt sein, für ordnungsgemäßen Ausdruck der Zeilen zu sorgen. Diese Erklärung wird akzeptiert.

Der zweite Antrag wird angenommen mit dem Bemerkten, daß unter der Verpflichtung der Maschinenmeister nicht das Anlegen zu verstehen sei.

Betrifft § 91 (Schiedsgerichte). Der vorliegende Antrag, der einer zweifachen Anrufung der Schiedsgerichte vorbeugen will, wird angenommen mit der Modifikation, daß solche Bescheidungen der Klagen mit unter Zustimmung beider Vorsitzenden erfolgen könnten.

Der zweite Antrag wird als erledigt erklärt, indem bereits in der Kommissionsfassung der Antrag zurückgezogen wurde.

Der dritte Antrag wird angenommen, und wird bei dieser Gelegenheit davon Mitteilung gemacht, daß die Kommission in längerer Aussprache und gegenüber einem Wunsch der Prinzipalvertreter, wonach auch Beamte der Prinzipalorganisation in die Tariforgane gewählt werden dürfen, sich auf den Standpunkt gestellt habe, daß in sämtlichen Tariforganen, ausgenommen den Tarifausschüß, ~~bestimmte Beamte der Organisation nicht tätig sein sollen, und daß insbesondere bei den Schiedsgerichten mit passiv tätige Buchdrucker das Amt eines Schiedsrichters einzunehmen haben.~~

In Rücksicht darauf, daß es namentlich an den großen Druckern nicht leicht sein würde, mit der Wahrnehmung des Vorsitzendensamts in Schiedsgericht einen in Arbeit stehenden Gehilfen zu betrauen, wird beantragt, zu beschließen, daß das Tarifamt im Streitfall hierüber zu entscheiden habe.

Der Beschluß wird dann wie folgt gefaßt: Es wird im Prinzip anerkannt, daß in den Schiedsgerichten und im Tarifamt Beforderte Beamte der Organisationen als Mitglieder nicht zu fungieren haben, jedoch mit der Maßgabe, daß dem Tarifamt gestattet sein soll, in besonderen Fällen eine Ausnahme hiervon zu genehmigen.

Der Antrag 4 wird ohne Diskussion angenommen. Zu dem für die Geschäftsordnung der Schiedsgerichte vorliegenden Antrage, wonach auf Verlangen einer Tarifpartei ein unparteiischer Schriftführer in das Schiedsgericht zu bestellen ist, schlägt die Einigungscommission vor, daß das Tarifamt überhaupt das Recht haben solle, bei nicht richtiger Funktionierung oder bei einem Verlegen der Tariforgane entsprechend einzugreifen.

In der hierüber stattgehabten Aussprache wird anerkannt, daß dem Tarifamt im allgemeinen diejenigen mitgehenden Rechte eingeräumt werden sollen, die zur ordnungsgemäßen Funktionierung der Tariforgane nötig sind. In diesem Sinne wird Beschluß gefaßt.

Zur Beratung kommt nunmehr ein Antrag, wonach die Bestimmung des Kommentars über die Zulassung bestimmter Organisationen zu den Verhandlungen des Tarifausschusses unter eventueller Abänderung des Tarif zu übernehmen ist. Unter diesen Organisationen wird auch der Gutenbergbund besonders aufgeführt, und es wird prinzipialseitig beantragt, dem Gutenbergbund Eig und Stimme im Tarifausschusse zu gewähren; dagegen wird der weitere Wunsch des Gutenbergbundes, ihm Eig und Stimme auch in allen übrigen

Tariforganen zuzusprechen, nicht unterstützt, weil der Gutenbergbund schon vermöge seiner geringen Mitgliederzahl auf eine solche Vertretung nicht Anspruch erheben könne.

Nachdem der Vertreter des Gutenbergbundes für Zulassung in sämtliche Tariforgane gesprochen hatte, und nachdem ferner prinzipialseitig auf die Berechtigung des Antrags, dem Gutenbergbund wenigstens Eig und Stimme im Tarifausschusse zu gewähren, wiederholt hingewiesen wurde, erklärten die Gehilfenvertreter, daß der Antrag für sie unannehmbar sei. In der hierauf folgenden Zettelabstimmung wird der Antrag, dem Gutenbergbund Eig und Stimme im Tarifausschusse zu geben, abgelehnt.

Nach der Abstimmung wird erklärt, daß die bisherige Bestimmung des Kommentars über Zulassung von Vertretern anderer Organisationen in den Tarif übernommen werden soll, und daß Vertretern dieser Organisationen, wie bisher, das Recht, sich an der Diskussion zu beteiligen, gemacht bleiben soll.

Die zur Geschäftsordnung der Arbeitsnachweise vorliegenden Anträge werden dem Tarifamt gemäß der Beschlußfassung zu der Geschäftsordnung für die Schiedsgerichte als Material überwiehen.

Auf Antrag Dr. Petersmann wird ausdrücklich beschlossen, daß die Bestimmung über Vertrauensmänner in den Tarif übernommen werden soll.

Betrifft sonstige Gehilfenanträge. Die Ziffer 2 der Anträge (Vohneinhaltung) wird nach stattgehabter Aussprache zurückgezogen, mit dem Hinzufügen, daß das Tarifamt im Kommentar eine Klarstellung über die in dem Antrag enthaltene Materie geben möge.

Die Ziffer 3 des Antrags (Neuanordnungen) wird zurückgezogen.

Die Ziffer 4 wird durch vorausgegangene Beschlußfassung für erledigt erklärt.

Zu Ziffer 1 der Anträge „Größerer Schutz der Vertrauensmänner“ wird gegenseitig beantragt, anzuerkennen, daß bei Klagen über Maßregelung von Vertrauensmännern der betreffende Prinzipal gehalten sein soll, den Vertrauensmann auch nach erfolgter Kündigung solange im Geschäft zu behalten, bis die Instanzen über die Maßregelung entschieden haben.

Der aus der Verhandlung sich ergebende Vermittlungsvorschlag: daß ein Vertrauensmann, der sich durch Kündigung seines Arbeitsverhältnisses für maßregelt betrachtet, das Recht haben soll, die Vermittlung der Kreisvertreter anzunehmen, und daß diese andererseits berechtigt sein sollen, dem Prinzipal aufzugeben, daß er den Gehilfen bis zum Austrage der Klage im Arbeitsverhältnisse zu belassen habe, wird mit Stimmengleichheit abgelehnt.

Die vorliegenden Wähleranträge sind nunmehr im wesentlichen durch beraten und durch Abstimmungen erledigt. Die Beratungen im Plenum werden vertagt, damit die Kommissionen für Beratung der Sonderbestimmungen für Stereotypen und des Maschinenhauses Gelegenheit haben, in den Abendstunden die vorliegenden Anträge zu beraten und entsprechende Vorschläge für die Beschlußfassung im Plenum vorzuarbeiten.

Sitzung vom 6. Oktober.

Es wird zunächst über den Verlauf der Sonderbesprechungen mit den Stereotypen berichtet, und wird vorgeschlagen, daß von den jetzt vorliegenden Prinzipalantträgen die Worte „des Fräses“ gestrichen und bei dem Gehilfenantrage das Wort „Materialreichen“ in den § 81 des Tarifs übernommen wird. Es wird demgemäß beschlossen. Im übrigen sind alle zu den §§ 80 und 81 vorliegenden Anträge unberücksichtigt geblieben, so daß es bei der bisherigen Fassung der §§ 80 und 81, ausgenommen vorstehende Änderungen, verbleibt.

Zur wiederholten Abstimmung kommt der § 16, betreffend Schreibmaschinenmanuskript. Bei der Abstimmung wird der Antrag wiederum mit Stimmengleichheit abgelehnt; daselbe geschieht mit dem Antrage zu § 25, betreffend Spationieren mit Viertelgevierten. Der wiederholte zur Abstimmung kommende Antrag zu § 5, nach welchem der Stundenlohn auf 56 Pf. bemessen wurde, wird angenommen.

Zur nochmaligen Befragung kommt ein besonderer Schutz der Vertrauensmänner. Es kommt ein Vergleichsvorschlag zur Verhandlung und Annahme, der folgenden Wortlaut hat:

Die Vertrauensleute haben im allgemeinen eine 14tägige Kündigung. Bei ausgesprochener Kündigung ist dieselbe, falls der Vertrauensmann sich für gemäßregelt hält, bis nach dem Spruche der Schiedsinstanzen zu verziehen, sofern beide Kreisvertreter dies dem Prinzipal erklären, doch soll der Ablauf der Kündigung nicht länger als um eine Woche verschoben werden. § 16. Die Satzpreise pro 1000 Buchstaben werden wie folgt festgesetzt:

Regel	Antiqua oder Kuriv		Schriftlich		Gehilfen
	deutlich	schwarz	Pf.	Pf.	
Nonpareille . . .	51	54	56	53	56
Kolonel . . .	48	50	51	50	53
Petit, Borgis und Korpus . . .	44	46	48	46	49
Sicco . . .	46	49	50	48	51
Mittel . . .	49	51	53	50	54

Betrifft Ehrengerichte. Geheimrat Wigenstein referiert über die stattgehabte Verhandlung der Einigungs-

kommission, betreffend Reformierung der Ehrengerichte. Es wird mitgeteilt, daß für die Folge an jedem Kreisvorort ein Beschwerdeamt zu errichten ist, dem fünf Prinzipale und zwei Gehilfen angehören sollen. Die Wahl der Prinzipale erfolgt durch die tariftreuen Firmen, während die Gehilfen ihre Vertreter ernennen. Die Gehilfenmitglieder haben im Beschwerdeamt nur beratende Stimme, sollen aber in jedem Fall ihre Meinung über die verhandelte Beschwerde zu Protokoll geben. Weiter wird eine neue Tarifbehörde, das Zentralberechnungsamt, geschaffen, das seinen Sitz in Leipzig haben soll. Während das Beschwerdeamt die Pflicht hat, die eingehenden Beschwerden zu untersuchen, und berechtigt ist, Verurteilungen zu erteilen, oder Bußen im Vergleichsweg aufzuerlegen, oder einen Antrag auf Strafe zu stellen, hat das Zentralberechnungsamt die Aufgabe, die ihm vom Tarifamt überwiesenen Akten auf die enthaltene Kalkulation hin nachzuprüfen, nochmals einen etwa nicht angenommenen Vergleich mit der beklagten Firma anzuführen, im anderen Falle jedoch sich zu dem Straf Antrag zu äußern. Auch die Kreisvertreter sollen berechtigt sein, bei öffentlichen Angelegenheiten Klage bei dem Beschwerdeamt führen zu können. Das Tarifamt ist berechtigt, Straf anträge bei Bagatellsachen abzuweisen, auch soll Ausschluß von Firmen nur mit Zweidrittelmajorität erfolgen dürfen.

Die Genehmigung dieses Vorschlags wird vom Tarifauschüß einstimmig beschlossen.

Satzmaschinenantrag. Die von der Einigungscommission durchberatene Vorlage der Expertenkommission betreffend Berechnung des Tarifausschusses vor, und wird in eine Veraltung darüber eingetreten. Es wird hierbei zunächst beantragt, daß entgegen der Stellungnahme der Kommission der Tausendpreis für Antiqua wie für Fraktur bemessen werde, und es wird festgestellt, daß der Tausendpreis für Antiqua höher sein müsse. Dieser Unterschied wird entsprechend dem Tarife für Handsatz unzurechnet, und schließlich beschlossen, daß der Tausendpreis für Antiqua um 6 Proz. höher zu bemessen sei mit der Maßgabe, der Feingrubanddruck nach oben.

Der Tausendpreis im § 57 wird nunmehr wie folgt festgesetzt:

1000) Buchstaben Fraktur	
Linotype	116 Pf.
Monotype	116 "
Monoline	149 "
Zyppograph	165 "
10000 Buchstaben Antiqua	
Linotype	123 Pf.
Monotype	123 "
Monoline	158 "
Zyppograph	175 "

Der Satzmaschinenantrag für Berechnung wird nach eingehender Beratung aller hierzu vorliegenden Anträge und Vorschläge angenommen. Die Veröffentlichung des Tarifs erfolgt in einer der nächsten Nummern. (Tarifamt.)

Der Vorsitzende erklärt, daß damit alle materiellen Anträge zum Tarif erledigt sind.

Es kommt nun nochmals der Antrag zu § 16, betreffend Schreibmaschinenantrag, zur Abstimmung. Derselbe wird angenommen mit der Modifikation, daß das Manuskript in bezug auf Interpunktion und Orthographie korrekt geschrieben sein muß und daß sonstige wesentliche redaktionelle Korrekturen in dem Manuskripte nicht vorkommen dürfen.

Der nochmals zur Abstimmung kommende Antrag zu § 25, Spationieren, wird zurückgezogen.

Betreifend der Zulassung anderer Organisationen zu den Verhandlungen des Tarifausschusses wird seitens des Vorsitzenden davon Kenntnis gegeben, daß das Resultat der Abstimmung auf Prinzipalseite unangenehm empfunden worden ist, und daß beiderseits ein Tarifkreis besonderen Wert darauf lege, daß dem Gutenbergbund Eig und Stimme im Tarifausschusse eingeräumt werde. Daß auf Gehilfenseite eine Abneigung hierzu vorliegt, sei allerdings durch die einstimmige Ablehnung des Antrags bekundet worden. Dessenungeachtet wird an die Versammlung die Bitte gerichtet, zur Sache nochmals Stellung zu nehmen.

Die Gehilfenvertreter erklären, daß sie morgen auf die Angelegenheit nochmals zurückkommen wollten.

Die zurückgestellten Anträge zu den §§ 86 und 87 der Vorlage werden dahingehend erledigt, daß die vorgelegte Fassung des § 86 mit dem beantragten Zusatz angenommen und im § 87 zum Ausdruck gebracht wird, daß die Tarifgemeinschaft nach außen hin vertreten wird durch beide Vorsitzende und durch den Geschäftsführer.

Es soll nunmehr in die Wahl der Mitglieder des Tarifamts eingetreten werden, nachdem der bisherige Prinzipalvorsitzende des Tarifamts, Geheimrat Wigenstein, bereits an dem vorhergehenden Tage die bestimmte Erklärung abgegeben hatte, daß es ihm unmöglich sei, die Geschäfte eines Prinzipalvorsitzenden des Tarifamts weiter führen zu können, da er hierzu weder gesundheitlich noch in Rücksicht auf seine Familie in der Lage sei. Seine Amtsbauer in Tarifischen betrage nunmehr 30 Jahre.

Die Versammlung nimmt hierüber mit größtem Bedauern Kenntnis, und empfiehlt Dr. Petersmann, in Anerkennung der ganz außerordentlichen Verdienste des Vorsitzenden um die Tarifgemeinschaft, denselben zum Präsidenten derselben zu ernennen. Dr. Petersmann fügt hinzu, daß die Anwesenden alle der Meinung sind, daß die Tarifgemeinschaft durch die erfolgte Amtsniederlegung einen unersetzlichen Verlust erleide, und daß die dem scheidenden Prinzipalvorsitzenden zuerkannte Ehrengewürdigung sei.

Die Gehilfenmitglieder glauben erklären zu können, daß sie mit dem Vorschlag einverstanden sein würden, und daß sie in dem Vorschlag eine Verletzung der Parität nicht erblicken würden.

Nachdem Gemeinrat Wigenstein für die ihm zuteil gewordene Anerkennung gebankt und erklärt hat, daß er sich auch mit der Wahl zum stellvertretenden Mitglied im Tarifamt einverstanden erklären würde, wird nach Sonderberatung der Vertreter der beiden Parteien verkündet, daß der Tarifausschuß beschließen soll, daß die Tarifgemeinschaft berechtigt sei, sich Präsidenten zu wählen. Eine bezügliche Änderung in der Verfassung des Tarifausschusses wird gleichzeitig beantragt und beschlossen. Die nähere Formulierung wird dem Tarifamt übertragen.

Nachdem die Gehilfenvertreter erklärt, daß seitens ihrer Partei auf die Wahl eines Präsidenten vorderhand verzichtet wird, erfolgt die Wahl des Gemeinrats Wigenstein zum Präsidenten der Tarifgemeinschaft einstimmig. Gemeinrat Wigenstein dankt für die Ehrung und erklärt, daß er jederzeit bereit sei, sich in den Dienst der Tarifsache zu stellen und sich beiden Tarifparteien zur Verfügung zu halten.

Die Wahlen zum Tarifamt erfolgen nunmehr, wie beschloffen, durch Zuzug.

Zu Vorstehenden werden gewählt: Franz Franke, O. S. Giesfeld. Herr Voss, der bisherige stellvertretende Vorsitzende, der zuerst für die Wahl eines Prinzipalsvorsitzenden in Vorschlag gebracht wurde, erklärte, die Wahl nicht annehmen zu können, und zwar im besonderen in Rücksicht auf sein körperliches Befinden. Seiner Bitte, aus dem Tarifamt scheidet zu dürfen, wird entsprochen mit dem Ausdruck des Bedauerns und unter besonderem Danke für die bisher der Tarifsache geleisteten Dienste. Herr Dr. Petersmann bittet Herrn Voss, eventuell den Deutschen Buchdruckerverein im Tarifamt zu vertreten, was Herr Voss zusagt.

Ferner wurden in Vorschlag gebracht und gewählt: Zu stellvertretenden Vorsitzenden Dr. Martin, Sohn und H. Faber, ferner zu Mitgliedern Direktor Müller, Röwer, Walz, Schaaf, Quid, Wönigk.

Hierauf wird beschloffen, daß eine Änderung in der bisherigen Paragrafenbezeichnung des Tarifs nicht stattfinden soll, um die Handhabung des Tarifs den Tarifparteien nicht zu erschweren. Eventuelle neue Paragrafen sollen durch a, b, c kenntlich gemacht werden.

Es wird nunmehr in die Beratung einiger zurückgestellter unvollständiger Anträge fortgefahren; dieselben werden teils abgelehnt, teils berücksichtigt.

Ein gehilfenseitig eingereicherter Antrag zu § 10 Absatz 2 der Vorlage, nach welchem auch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession nicht ausschlaggebend sein soll für die Einstellung eines Gehilfen, wird zurückgezogen, nachdem nachgewiesen wurde, daß der Antrag undurchführbar sei.

Ein weiterer Gehilfenantrag, zu beschließen, daß einzelne Druckstädte des XI. Tarifkreises in den VIII. übernommen werden sollen, wird abgelehnt.

Die Versammlung beschließt, daß die Vertreter beider Parteien sich in den Abendstunden über Einführung der Regelung der Lohnzuschläge verständigen und am nächsten Tage darüber Erklärungen abgeben sollen.

Die Verhandlung wird hierauf geschlossen mit dem Hinzufügen, daß am Sonnabend mit der zweiten Lesung des Tarifs begonnen und die Verhandlungen an diesem Tage zu Ende geführt werden sollen.

Sitzung vom 7. Oktober.

Entsprechend der am Schlusse der Sitzung vom 6. Oktober abgegebenen Erklärung beider Parteien, nochmals in eine Beratung darüber einzutreten, ob dem Gutenbergbunde Sitz und Stimme im Tarifamt einzuräumen ist, wurde die Diskussion hierüber von neuem eröffnet.

Lenjing stellt hierzu den nachfolgenden Antrag:

1. Zu allen Tarifinstanzen, in denen organisierte Fragen, welche den Gutenbergbund betreffen oder Angelegenheiten, welche die einzelnen Mitglieder desselben angehen, ist ein Vertreter des Gutenbergbundes mit beratender Stimme zuzuziehen.

2. Der Verband seinerseits soll erklären:

Wir sind bereit, die Frage über die Zulassung des Gutenbergbundes mit beschließender Stimme im Tarifausschuß einem Schiedsgericht zur Entscheidung zu überweisen. Dieses Schiedsgericht soll berufen werden aus drei Prinzipalen und drei Gehilfen des Tarifamts, aus Freiherrn von Verlepsh. (oder Franke, Herausgeber der Sozialen Praxis) als unparteiischem Vorsitzenden.

Über diesen Antrag entwickelt sich eine lebhafteste Diskussion, an der sich außer dem Antragsteller Döbblin, Graßl, Thranert, Kramer und Wigenstein beteiligen.

Um die Diskussion zu beenden und zu einer Beschlußfassung zu kommen, wird an den Vorsitzenden des Gutenbergbundes, Thranert, die Anfrage gerichtet, ob er die bindige Erklärung abgeben wolle, daß der Gutenbergbund in dieser Frage für die Dauer der Tarifperiode Frieden halten wolle, falls der Antrag Lenjing zur Annahme gelangt.

Thranert gibt hierauf eine ausweichende Erklärung, die den Tarifausschuß nicht befriedigt. Infolgedessen wird die Diskussion weitergeführt. Im Verlaufe derselben erklärt

Graßmann, daß für die Gehilfenschaft eine Annahme des vorliegenden Antrags ganz unmöglich sei. Da Graßmann die Agitation des Gutenbergbundes schildert, die derselbe mit Unterstützung der christlichen

Gemeinschaften, namentlich in Rheinland-Westfalen, führte, und den Beweis dafür anzutreten sich bereit erklärt, daß auch ein Teil der Prinzipalität des II. Kreises diese Agitation unterstütze und den Gutenbergbund begünstige, nehmen

Lenjing und Kramer Gelegenheit, diese Ausführungen als nicht zutreffend zurückzuweisen.

Schliebs bittet, ihm Gelegenheit zu geben, sich mit den Gehilfenvertretern über einen Weg der Verständigung besprechen zu können.

Die Vertagung der Verhandlung wird zu diesem Zwecke beschloffen.

Nach Wendigung der Sonderberatungen geben die Gehilfenvertreter die Erklärung ab, daß sie den Antrag Lenjing ablehnen müßten, jedoch bereit sind, den folgenden Vergleichsvorschlag Schliebs anzunehmen:

Das Tarifamt ist berechtigt, wie bisher Vertreter des Gutenbergbundes zu Verhandlungen einzuladen, wenn es sich um tarifliche Angelegenheiten handelt, bei denen der Gutenbergbund in Frage kommt.

Die Versammlung akzeptiert diesen Einigungsvorschlag nachdem Lenjing seinen Antrag zurückgezogen.

Die Besprechung über diese Angelegenheit wird nunmehr für erledigt erklärt.

Es folgt in der Diskussion die Beratung über die neue Fassung des § 83 des Tarifs.

Zu diesem wird die vom juristischen Mitglied und dem Gehilfenführer entworfene neue Fassung vorgelegt, die folgenden Wortlaut hat:

§ 83.

1. Mitglied der Tarifgemeinschaft kann jeder Prinzipal und jeder Gehilfe unter folgenden Bedingungen werden:

a) Zur Erlangung der Mitgliedschaft seitens eines Prinzipals ist erforderlich ein an das Tarifamt zu richtender Antrag um Aufnahme in die Tarifgemeinschaft. Der Antrag erfolgt durch Unterzeichnung des von dem Tarifamt aufgestellten Beitrittsformulars, in welchem die Verpflichtung des Antragstellers zur gewissenhaften Befolgung des Deutschen Buchdruckerartikels und der von den Organen auf Grund des Tarifs erlassenen Anordnungen und Entscheidungen ausgesprochen wird.

Über das Aufnahmegesuch entscheidet das Tarifamt.

Das Aufnahmegesuch ist abzulehnen, wenn durch das bisherige Verhalten des Antragstellers zu bezagen ist, daß derselbe den Deutschen Buchdruckerartikels nicht befolgen oder durch sein Verhalten die Interessen der Tarifgemeinschaft schädigen wird, oder wenn der Antragsteller unwürdig erscheint, der Tarifgemeinschaft als Mitglied anzugehören.

b) Zur Erlangung der Mitgliedschaft eines Gehilfen ist erforderlich, daß derselbe bei einem der Tarifgemeinschaft als Mitglied angehörenden Prinzipale seine Zugehörigkeit beendete und erklärt hat, für die Folge der Tarifgemeinschaft als Mitglied angehören zu wollen.

Jeder tarifzugehörige Prinzipal ist verpflichtet, den Auslernenden zu einer Erklärung darüber zu veranlassen, ob er der Tarifgemeinschaft als Mitglied angehören will.

Das Tarifamt ist berechtigt, Gehilfen die diesen Bedingungen nicht entsprechen, auf Antrag in die Tarifgemeinschaft aufzunehmen.

2. Die Prinzipalsmitglieder der Tarifgemeinschaft sind verpflichtet, nur tarifzugehörige Gehilfen zu beschäftigen, und die Gehilfenmitglieder sind verpflichtet, nur in tarifzugehörigen Druckereien zu arbeiten.

3. Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt:

a) durch eine an das Tarifamt mittels eingeschriebenen Briefes zu richtende Austrittserklärung;

b) bei Gehilfen insbesondere durch Eintritt in eine nichttarifzugehörige Druckerei;

c) durch Ausschluß seitens des Tarifamts.

Der Ausschluß kann aus wichtigen Gründen erfolgen. Als solche gelten insbesondere: absichtliche Verletzung tariflicher Bestimmungen; absichtliche Nichtbefolgung von Anordnungen und Entscheidungen der Tariforgane; Vergebung von Arbeiten an nicht tarifzugehörige Druckereien; absichtliches oder fortgesetztes Zuwiderhandeln gegen die Zwecke und Grundzüge der Tarifgemeinschaft.

4. Das Tarifamt ist berechtigt, an Stelle des Ausschusses auch auf Zahlung von Geldstrafen zu erkennen. Bei Prinzipalen darf diese Geldstrafe im Höchstfalle 1000 Mk., für die Gehilfen 50 Mk. betragen.

5. Die Wiederaufnahme eines ausscheidenden Mitglieds darf das Tarifamt von der Zahlung eines Beitrittsgebühres abhängig machen, das bei einem Prinzipal im Höchstfalle 100 Mk., bei einem Gehilfen 20 Mk. betragen soll.

Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch gegen die Tarifgemeinschaft.

6. Die auf Grund dieses Paragrafen ergehenden Entscheidungen des Tarifamts sind endgültig.

Die Versammlung nimmt von dem Vorschlage Kenntnis und genehmigt den § 83 in seiner neuen Fassung ohne Diskussion.

In der Beratung folgt nunmehr nochmals die Frage der Einführung der Lohnzuschläge. Hierzu empfehlen die Gehilfenvertreter eine sofortige Einführung aller beschloffenen Lohnzuschläge; sie erklären sich aber bereit, damit einverstanden zu sein, daß an Orten unter 20000

Einwohnern und unter 20 Gehilfen die Einführung der beschloffenen Lohnzuschläge bis zum 1. April 1913 hinausgeschoben werde.

Graßl macht im Zusammenhange mit diesem Antrage darauf aufmerksam, daß er für Bayern diesen Antrag nur annehmen könnte, wenn die Gehilfenschaft bei der möglichen Aufhebung nicht gesetzlicher Feiertage in Bayern auf eine besondere Entschädigung verzichte.

Seiz erklärt demgegenüber, daß er eine solche Erklärung nicht abgeben könne, da bezüglich dieser Feiertage ein Vertrag zwischen der Prinzipalität und Gehilfenschaft in München bestehe, und daß auf Grund dieser Vergünstigung die Gehilfenschaft durch Jahre hindurch auf eine Erhöhung der Lohnzuschläge verzichtet hätte.

Durch das Präsidium wird festgestellt, daß kein Zweifel darüber bestehen kann, daß bei Aufhebung von Feiertagen diese auch tariflich nicht mehr bestehen. Unter Bezugnahme auf eine Erklärung Graßls, nach welcher er sich bereit erklärt, die Einführung sämtlicher Lohnzuschläge in Bayern bereits am 1. Januar 1912 anerkennen zu wollen, falls die Gehilfen auf Kompensation für etwaige Feiertagsaufhebung verzichten, und daß man prinzipalseitig andererseits bereit sei, den Johannistag, wie bisher, als Feiertag gelten zu lassen, wird anerkannt, daß für etwaige durch kirchliche oder staatliche Anordnung aufgehobene Feiertage eine Entschädigung nicht zu gewähren ist.

Die Prinzipalsvertreter der Vororte Köln, Frankfurt a. M., Halle und Stettin, die einen höheren Lohnzuschlag zu zahlen haben, erklären sich auf Anruf bereit, die Einführung ab 1. Januar 1912 anzuerkennen. Hinzugefügt wird, daß für Bosen der Lohnzuschlag von 8 1/2 Proz. auf 12 1/2 Proz. festgesetzt ist, mit der Maßgabe, daß derselbe zunächst ab Januar 10 Proz. betragen soll.

Der Gehilfenantrag wird auf entsprechende Einrede dahingehend modifiziert, daß ohne Berücksichtigung der Einwohnerzahl denjenigen Städten, die weniger als 20 Gehilfen beschäftigen, die Einführung des Lohnzuschlages erst Januar 1913 gestattet sein soll.

Ein Antrag Wachs witz wünscht die Einführung ab Oktober 1913.

Schließlich wird durch Seiz beantragt:

diejenigen Orte, die im Jahresdurchschnitt mindestens 30 Gehilfen beschäftigen, haben die beschloffenen Lohnzuschläge ab Januar 1912 einzuführen; Orte, die im Jahresdurchschnitt weniger als 30 Gehilfen beschäftigen, führen den Lohnzuschlag bis 1. Oktober 1913 ein.

Kramer beantragt: sämtliche Lohnzuschläge, mit Ausnahme der Vororte, sind erst nach zweijähriger Tarifdauer zur Einführung zu bringen.

In der hierauf folgenden Abstimmung wird der Antrag Kramer abgelehnt, der Antrag Seiz angenommen. Festgestellt wird, daß durch diese Beschlußfassung der Ort Bosen die beschloffenen 12 1/2 Proz. Lohnzuschlag bereits Januar 1912 einzuführen habe.

Die Beratung über § 12 des Tarifs ist damit erledigt. Es wird nunmehr festgestellt, daß das Tarifamt

1. mit der Drucklegung des Tarifs beauftragt wird, und daß es berechtigt sei, dem Tarif einen andern Aufbau zu geben und redaktionelle Änderungen an dem beschloffenen Tarife vorzunehmen, soweit solche notwendig und nicht materieller Natur sind;

2. berechtigt ist, eingangs des Tarifs Ausführungen über Zweck und Ziel der Tarifgemeinschaft zu machen, und gleichzeitig darzutun, daß die Tarifgemeinschaft ein Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs sei. Diese Feststellung erfolgt ohne Widerspruch.

Es folgt nunmehr die zweite Lesung des Tarifs, und wird beschloffen, jedem Redner nur noch eine Redezeit von 5 Minuten zu gestatten.

Folgende Beschlüsse werden in der zweiten Lesung wiederholt zur Diskussion und Abstimmung gebracht.

§ 1. König beantragt, bei Zeitungsbetrieben das Ende der täglichen Arbeitszeit auf 8 Uhr statt auf 9 Uhr zu setzen. Da sich der Antragsteller auf angelegliche Ausführungen des Vorsitzenden beruft, nach welchen derselbe ein Entgegenkommen in dieser Beziehung fundgetan habe, erklärt der Vorsitzende, daß er nur zugestanden habe, daß den Patetsetzern in Zeitungen, die bis 9 Uhr arbeiten müssen, eine kleine Entschädigung, vielleicht pro Woche von 1 Mk., gewährt werden könnte.

Es wird beschloffen, zu Protokoll zu nehmen, daß der Tarifausschuß es für angemessen hält, wenn in denjenigen Tageszeitungen, in denen die tägliche Arbeitszeit erst abends 9 Uhr beendet wird, den betreffenden Gehilfen eine etwas höhere Entlohnung gewährt wird.

§ 6. Rosenbrück will die Note 62 zu § 6 des Kommentars in den Tarif als gesetzliche Bestimmung übernommen haben. Im Entwurf ist diese Note 62 als Beispiel für Berechnung von Strafstunden angegeben.

Nachdem anerkannt wurde, daß dieses Beispiel, wenn es im Gesetze stünde, auch als gesetzliche Bestimmung zu gelten habe, wird der Antrag für erledigt erklärt.

§ 7. Wachs witz beantragt, die Grundentschädigung für nicht regelmäßige Sonntagsarbeit in Städten unter 30000 Einwohnern auf 1 Mk. herabzusetzen, und motiviert dies damit, daß in kleinen Städten, wo der Gehilfe einen kurzen Weg von der Wohnung bis zur Arbeitsstätte zurückzulegen habe, die Entschädigung auch anders eingeschätzt werden könnte.

Der Antrag wird angenommen.

§ 12. Kramer beantragt eine redaktionelle Änderung, betreffend Umstellung zweier Sätze.

(Fortsetzung im Hauptblatte.)